

Die Wahl der Ministerpräsidenten in den Bundesländern. Rechtslage und Staatspraxis

Richard Ley

1. Regierungsbildung und ihre Bedeutung für das Parlament

Die Regierungsbildung in den Bundesländern¹ kann man – genauso wie die im Bund – in zwei Phasen unterteilen: (1) die Wahl des Ministerpräsidenten² durch das Landesparlament³ sowie die anschließende Vereidigung⁴ des neuen Regierungschefs vor dem Landtag⁵ und (2) die Berufung der Minister (Regierungsbildung im engeren Sinne) durch den Ministerpräsidenten⁶ mit der anschließenden Vereidigung vor beziehungsweise im Landtag.⁷

Allein in Bremen ist die zweite Phase kein Recht des Ministerpräsidenten, sondern es erfolgt gemäß Art. 107 Abs.2 S.1 LV-HB die Wahl auch der restlichen Senatsmitglieder durch die Bürgerschaft.⁸ In dieser Phase haben die Parlamente in vielen Bundesländern wichtige Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte. So bedürfen in sieben Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland)⁹ die Landesregierung oder die Minister der parlamentarischen Bestätigung durch

- 1 Folgende Abkürzungen werden verwendet: Baden-Württemberg – BW; Bayern – BY; Berlin – B; Brandenburg – BBG; Bremen – HB; Hamburg – HH; Hessen – HE; Mecklenburg-Vorpommern – MV; Nordrhein-Westfalen – NRW; Rheinland-Pfalz – RP; Saarland – SL; Sachsen – S; Sachsen-Anhalt – SA; Schleswig-Holstein – SH; Thüringen – TH.
- 2 Die Bezeichnung Ministerpräsident wird nachfolgend als Synonym auch für die anderweitige Bezeichnung des Landeschefs in Berlin (Regierender Bürgermeister), Bremen (Präsident des Senats) und Hamburg (Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister beziehungsweise Präsidentin / Präsident des Senats) verwendet. Des Weiteren wird im Text in der Regel die männliche Formulierung verwendet, obwohl in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowohl die weibliche als auch die männliche Bezeichnung benutzt werden.
- 3 Vgl. Art. 46 Abs.1 LV-BW, Art. 44 LV-BY, Art. 56 Abs.1 LV-B, Art. 83 Abs.1 LV-BBG, Art. 107 Abs.2 S.2 LV-HB, Art. 34 Abs.1 LV-HH, Art. 101 Abs.1 LV-HE, Art. 42 Abs.1 LV-MV, Art. 29 Abs.1 LV-NS, Art. 52 Abs.1 und 2 LV-NRW, Art. 98 Abs.2 S.1 LV-RP, Art. 87 Abs.1 S. 1 LV-SL, Art. 60 Abs.1 LV-S, Art. 65 Abs.1 und 2 LV-SA, Art. 26 Abs.2 S.1 und Abs.3 LV-SH, Art. 70 Abs.3 LV-TH.
- 4 Vgl. Art. 48 LV-BW, Art. 56 LV-BY, § 2 Abs.1 S.2 SenatorenG, Art. 88 LV-BBG, Art. 109 LV-HB, Art. 38 LV-HH, Art. 111 LV-HE, Art. 44 LV-MV, Art. 31 LV-NS, Art. 53 LV-NRW, Art. 100 LV-RP, Art. 89 LV-SL, Art. 61 LV-S, Art. 66 LV-SA, Art. 28 Abs.1 LV-SH, Art. 71 LV-TH.
- 5 Auch die Bezeichnung Landtag wird nachfolgend als Synonym für das Abgeordnetenhaus in Berlin sowie die Bürgerschaften in Bremen und Hamburg verwendet.
- 6 Art. 46 Abs.2 S.1 LV-BW, Art. 45 LV-BY, Art. 56 Abs.2 S.1 LV-B, Art. 84 LV-BBG, Art. 34 Abs.2 S.1 LV-HH, Art. 101 Abs.2 LV-HE, Art. 43 S.1 LV-MV, Art. 29 Abs.2 LV-NS, Art. 52 Abs.3 S.1 LV-NRW, Art. 98 Abs.2 S.2 LV-RP, Art. 87 Abs.1 S.2 LV-SL, Art. 60 Abs.4 S.1 LV-S, Art. 65 Abs.3 LV-SA, Art. 26 Abs.2 S.2 LV-SH, Art. 70 Abs.4 S.1 LV-TH.
- 7 Vgl. Art. 48 LV-BW, Art. 56 LV-BY, § 3 Abs.1 S.2 SenatorenG, Art. 88 LV-BBG, Art. 109 LV-HB, Art. 38 LV-HH, Art. 111 LV-HE, Art. 44 LV-MV, Art. 31 LV-NS, Art. 53 LV-NRW, Art. 100 LV-RP, Art. 89 LV-SL, Art. 61 LV-S, Art. 66 LV-SA, Art. 28 Abs.2 LV-SH, Art. 71 LV-TH.
- 8 Eine ähnliche Regelung gab es früher auch in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg.
- 9 Art. 46 Abs.3 und 4 LV-BW, Art. 45 LV-BY, Art. 34 Abs.2 S.2 LV-HH, Art. 101 Abs.4 LV-HE (Notwendigkeit eines Vertrauensbeschlusses) sowie Art. 101 Abs.2 S.2 LV-HE (Information über

ausdrücklichen Beschluss, oder sie dürfen ihr Geschäfte erst dann übernehmen, wenn der Landtag ihnen durch einen besonderen Beschluss das Vertrauen ausgesprochen hat. Zur Konstituierung der Landesregierung gehört auch noch die Bestellung eines Stellvertreters des Ministerpräsidenten. Dies wird – außer in Bremen – durch den Ministerpräsidenten selbst vorgenommen. In Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen sind die Landtage darüber zu informieren¹⁰, und in Bayern sowie Rheinland-Pfalz bedürfen diese Bestellungen sogar der Zustimmung der Landtage.¹¹

In den Bestimmungen über die Wahl der Ministerpräsidenten ebenso wie in den besonderen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsregelungen über die Regierungsbildung im engeren Sinne wird deutlich, dass die Wahl- und Kurationsfunktion des Landtages unter den Hauptaufgaben des Parlaments¹² von besonderer Bedeutung ist. Diese Aufgabe wird nun auch in einigen neueren beziehungsweise reformierten Landesverfassungen ausdrücklich hervorgehoben. So wird in den Bestimmungen über die Aufgaben des Parlaments in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen die Wahl des Regierungschefs ausdrücklich erwähnt.¹³ Niedersachsen und Rheinland-Pfalz führen neben der Wahl der Ministerpräsidenten konsequenterweise auch die Mitwirkung bei der Regierungsbildung an.¹⁴

Der durch die Verfassungsreform 2000¹⁵ eingefügte Art. 79 Abs. 1 S.2 LV-RP¹⁶ verdeutlicht den Rang der Wahl- und Mitwirkungsrechte des Parlaments sehr anschaulich. Nach der Erwähnung des Landtags als oberstes Organ der politischen Willensbildung im einleitenden Satz beginnt in Satz 2 – nach der Feststellung, dass der Landtag das Volk vertritt – die Aufzählung seiner Aufgaben mit der Wahl des Ministerpräsidenten und der Bestätigung der Landesregierung; erst im Anschluss daran werden die „üblichen“ Hauptaufgaben des Parlaments genannt wie das Gesetzgebungs- und Budgetrecht, die Kontrolle gegenüber der Exekutive sowie die Repräsentationsfunktion.¹⁷

die Zusammensetzung der Landesregierung), Art. 29 Abs.3 und 4 LV-NS, Art. 98 Abs.2 S.3 LV-RP, Art. 87 Abs.1 S.2 LV-SL.

10 Art. 43 S.2 LV-MV, Art. 52 Abs.3 S.2 LV-NRW.

11 Art. 46 LV-BY, Art. 105 Abs.2 S.3 LV-RP.

12 Vgl. *Klaus Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, München 1980, § 26 II 2a, S. 47, nennt vier Hauptfunktionen für das Parlament. *Edgar Wagner*, in: *Christoph Grimm / Peter Caesar* (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, Baden-Baden 2001, Art. 79 Rn. 2, listet auf der Grundlage des Art. 79 Abs.1 S.2 LV-RP sieben Funktionen auf.

13 Art. 20 Abs.1 S.3 LV-MV, Art. 41 Abs.1 S.3 LV-SA, Art. 10 Abs.1 S.3 LV-SH, Art. 48 Abs.2 LV-TH.

14 Art. 7 S.2 LV-NS, Art. 79 Abs.1 S.2 LV-RP.

15 Vgl. dazu *Richard Ley*, in: *ders. / Siegfried Jutzi* (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Rheinland-Pfalz, Baden-Baden 2005, Entstehung und Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz und seiner Verfassung, Rn. 96 ff.

16 Art. 79 Abs.1 LV-RP lautet: Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Er vertritt das Volk, wählt den Ministerpräsidenten und bestätigt die Landesregierung, beschließt die Gesetze und den Landeshaushalt, kontrolliert die vollziehende Gewalt und wirkt an der Willensbildung des Landes mit in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, in europapolitischen Fragen und nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen Landtag und Landesregierung.

17 *Siegfried Jutzi*, Verfassungsreform in Rheinland-Pfalz, in: NJW 2000, S. 1295 ff., S. 1296, bezeichnet diese Änderung als „volkspädagogisch anmutend“. Zur Diskussion vgl. *Edgar Wagner*, a.a.O. (Fn. 12), Art. 79 Rn. 2.

2. Bedeutung der Wahl des Ministerpräsidenten im Verfassungssystem

In der Wahl des Ministerpräsidenten durch den Landtag als erstem Akt der Regierungsbildung kommt zum Ausdruck, dass die Landesverfassungen dem vom Grundgesetz gewählten Modell des parlamentarischen Regierungssystems folgen.¹⁸ In der juristischen Kommentarliteratur wird dies besonders hervorgehoben durch Formulierungen wie: „zentrale Regelung des parlamentarischen Regierungssystems“¹⁹, „Grundgedanke des parlamentarischen Regierungssystems“²⁰, „wesentlicher Eckpfeiler des parlamentarischen Regierungssystems“²¹ oder „Herzstück des parlamentarischen Regierungssystems deutscher Prägung“²². Mit dieser Grundentscheidung haben sich die Landesverfassungen für die parlamentarische und gegen die präsidiale Demokratie entschieden.²³

Mit der Wahl des Regierungschefs überträgt das Landesparlament die ihm vom Volke verliehene Legitimation und setzt damit die Legitimationskette fort, in die nach den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie alle Organe staatlicher Gewalt eingegliedert werden müssen.²⁴ In der rheinland-pfälzischen Verfassung wird das durch die Überschrift des 3. Abschnitts besonders deutlich: „Organe des Volkswillens“. Die Untergliederung erfolgt in die zwei Kapitel: „Der Landtag“ und „Die Landesregierung“.

Die Legitimationskette ist aus einem weiteren Grund von großer Bedeutung. Die Ministerpräsidenten sind nicht nur Regierungschef mit der verfassungsrechtlich verankerten Richtlinienkompetenz²⁵, sondern sie nehmen zusätzlich eine Reihe von präsidialen Aufgaben wahr²⁶, da es in den Bundesländern das Amt des Staatsoberhauptes nicht gibt. Die Ministerpräsidenten sind somit, wie die Regelungen über die Vertretung des Staates „nach außen“²⁷ in

- 18 Vgl. *Klaus-Eckart Gebauer*, in: *Christoph Grimm / Peter Caesar* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 12), Art. 98 Rn. 12.
- 19 *Alfred Katz*, in: *Paul Feuchte* (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, Stuttgart u.a. 1987, Art. 46 Rn. 1.
- 20 *Peter J. Tettinger*, in: *Wolfgang Löwer / ders.* (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stuttgart u.a. 2002, Art. 52 Rn. 1.
- 21 *Martin Nolte*, in: *Johannes Caspar / Wolfgang Ewer / ders. / Hans-Joachim Waack* (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Kommentar, Kiel 2006, Art. 26 Rn. 3.
- 22 *Heinzgeorg Neumann*, Die Niedersächsische Verfassung. Handkommentar, Stuttgart u.a. 2000, Art. 29 Rn. 1.
- 23 Vgl. *Karl Schweiger*, in: *Hans Nawiasky / ders. / Franz Knöpfle* (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Bayern, München 2006, Art. 44 Rn. 3; *Klaus Müller*, Verfassung des Freistaats Sachsen. Kommentar, Baden-Baden 1993, S. 334.
- 24 Vgl. *Edgar Wagner*, a.a.O. (Fn. 12), Art. 79 Rn. 41.
- 25 Vgl. Art. 49 Abs.1 S.1 LV-BW, Art. 47 Abs.2 LV-BY, Art. 58 Abs.2 S.1 LV-B, Art. 89 S.1 LV-BBG, Art. 42 Abs.1 S.2 LV-HH, Art. 102 S.1 LV-HE, Art. 46 Abs.1 LV-MV, Art. 37 Abs.1 S.1 LV-NS, Art. 55 Abs.1 LV-NRW, Art. 104 S.1 LV-RP, Art. 91 Abs.1 S.1 LV-SL, Art. 63 Abs.1 LV-S, Art. 68 Abs.1 LV-SA, Art. 29 Abs.1 S.1 LV-SH, Art. 76 Abs.1 S.1 LV-TH. Bremen kennt keine vergleichbare Regelung.
- 26 Vgl. hinsichtlich der rheinland-pfälzischen Rechtslage die ausführliche Auflistung bei *Richard Ley*, in: *ders.* (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Rheinland-Pfalz, Baden-Baden 1992, Rn. 91.
- 27 So die Formulierung in Art. 101 Abs.1 S.1 LV-RP. Ähnliche Regelungen: Art. 50 S.1 LV-BW, Art. 47 Abs.3 LV-BY, Art. 58 Abs.1 S.1 LV-B, Art. 91 Abs.1 S.1 LV-BBG, Art. 103 Abs.1 S.1 LV-HE, Art. 47 Abs.1 LV-MV, Art. 35 Abs.1 LV-NS, Art. 95 Abs.1 LV-SL, Art. 65 Abs.1 LV-S, Art. 69 Abs.1 S.1 LV-SA, Art. 30 Abs.1 S.1 LV-SH, Art. 77 Abs.1 S.1 LV-TH.

den meisten Bundesländern²⁸ zeigen, eben auch die obersten Repräsentanten ihres Bundeslandes.²⁹

Abschließend sollte noch auf einen weiteren Aspekt hingewiesen werden: Die Landesregierungen bestehen nach den Verfassungen der Bundesländer aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern³⁰. Die Ministerpräsidenten sind somit Bestandteil der Landesregierung, aber auf Grund ihres Rechtes die Landesminister zu ernennen und zu entlassen sind sie auch „in gewisser Hinsicht ... ihr(e) Schöpfer“³¹.

3. Zeitpunkt und Zeitraum der Wahl am Anfang der Wahlperiode

Es entspricht sicher den Vorstellungen des Wahlvolkes, dass nach dem Wahltag möglichst schnell die neue Landesregierung gebildet wird. Demgemäß wurde in der derzeitigen und vorangehenden Wahlperiode auch verfahren (vgl. Tabelle 1).

Von den insgesamt 32 Wahlen der Ministerpräsidenten waren die Hälfte bereits in den konstituierenden Sitzungen der Landtage erfolgt, wobei in Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz³², Saarland und Thüringen dies für beide hier untersuchten Wahlperioden gilt. Elf Wahlen (34 Prozent) wurden in der zweiten Sitzung des neu gewählten Landtags durchgeführt, und zwar traf dies in Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen für beide Wahlperioden zu. Drei Wahlen fanden erst in der dritten Sitzung und jeweils eine Wahl in der vierten beziehungsweise fünften Sitzung statt.

Die späten Wahltermine sind meist auf langwierige Koalitionsverhandlungen, wie zum Beispiel nach den letzten Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern³³ und Hamburg³⁴, wo neue Koalitionen gebildet werden mussten, sowie der Suche nach einem neuen Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten im Herbst 2008 in Bayern zurückzuführen.³⁵

28 In den Hansestädten vertritt der Senat die Stadtstaaten nach außen; vgl. Art. 118 Abs.1 S.2 LV-HB und Art. 43 S.1 LV-HH und in Nordrhein-Westfalen vertritt gemäß Art. 57 LV-NRW die Landesregierung das Land nach außen.

29 Vgl. *Klaus-Eckart Gebauer*, a.a.O. (Fn. 18), Art. 101 Rn. 1.

30 Vgl. Art. 45 Abs.2 S.1 LV-BW, Art. 43 Abs.2 LV-BY, Art. 55 Abs.1 LV-B, Art. 82 LV-BBG, Art. 33 Abs.1 und 2 LV-HH, Art. 100 LV-HE, Art. 41 Abs.2 LV-MV, Art. 28 Abs.2 LV-NS, Art. 51 LV-NRW, Art. 98 Abs.1 LV-RP, Art. 86 LV-SL, Art. 59 Abs.1 S.1 LV-S, Art. 64 Abs.1 S.2 LV-SA, Art. 26 Abs.1 S.2 LV-SH, Art. 70 Abs.2 LV-TH; in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Saarland und Sachsen können auch Staatssekretäre etc. Mitglied der Landesregierung sein. Abweichend die Regelung in Bremen (Art. 107 Abs.1 S.1 und 2 LV-HB).

31 So *Karl Schweiger*, a.a.O. (Fn. 23), Art. 44 Rn. 2.

32 Zu den Wahlen in Rheinland-Pfalz vgl. *Richard Ley*, Wahlen und Amtszeit der rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten – Eine verfassungsrechtliche und verfassungshistorische Betrachtung zum Verfassungsjubiläum, in: LKRZ 2007, S. 169 – 175. Nach dieser Untersuchung wurden ab der dritten Wahlperiode bis auf eine Ausnahme alle Wahlen in der Konstituierenden Sitzung durchgeführt.

33 Vgl. dazu *Nikolaus Werz / Steffen Schoon*, Die mecklenburg-vorpommersche Landtagswahl vom 17. September 2006: Ein halber Regierungswechsel und das Ende des Dreiparteiensystems, in: ZParl, 38. Jg. (2007), H. 1, S. 67 – 83, S. 81 ff.

34 Vgl. dazu *Patrik Horst*, Die Wahlen zur Hamburger Bürgerschaft vom 24. Februar 2008: Wahlsieger Ole von Beust bildet die erste schwarz-grüne Koalition auf Landesebene, in: ZParl, 39. Jg. (2008), H. 3, S. 509 – 528, S. 524 ff.

35 Vgl. dazu *Rainer-Olaf Schultze / Jan Grasnick*, Die bayerische Landtagswahl vom 28. September 2008: Betriebsunfall oder Ende eines Mythos?, in: ZParl, 40. Jg. (2009), H. 1, S. 34 – 55, S. 51 ff.

Tabelle 1: Die Wahl der Ministerpräsidenten in der derzeitigen und vorangegangenen Wahlperiode							
Lfd. Nr.	Bundesland/Wahlperiode	Ministerpräsident		Koalition und Anzahl der Mandate	Gesetzliche Zahl der Mitglieder	Abstimmungsergebnis	Differenz**
		Name (Partei)	Tag der Wahl (Plenarprotokoll)				
1	BW	Erwin Teufel (CDU)	13.6.2001, 2. Sitzung (PIPr. 13/2, S. 35 f.)	CDU / FDP-Koalition 63 + 10	128 Mdm = 65	Erwin Teufel: 70; Nein: 56; Anderer Name: 1; Enthaltungen: 1 Wahlbeteiligung: 128	-3 4,1%
1.1							
1.1.2							
1.2	14. WP	Günther Oettinger (CDU)	21.4.2005, 2. Sitzung (PIPr. 13/90, S. 6395 f.)	CDU / FDP-Koalition 63 + 10	128 Mdm = 65	Günther Oettinger: 76; Nein: 50; Anderer Name: 0; Enthaltungen: 0 Wahlbeteiligung: 126	+3 4,1%
2	BY	Dr. Edmund Stoiber (CSU)	7.10.2003, 2. Sitzung (PIPr. 15/2, S. 19 f.)	CSU-Alleinregierung 124	139 Mdm = 70	Günther Oettinger: 85; Nein: 51; Anderer Name: 1; Enthaltungen: 1 Wahlbeteiligung: 138	+1 1,2%
2.1							
2.1.2							
2.2	16. WP	Dr. Günther Beckstein (CSU)	9.10.2007, 103. Sitzung (PIPr. 15/103, S. 7657)	CSU-Alleinregierung 124	180 MdaS	Edmund Stoiber: 124; Nein: 53; Enthaltungen: 1; Ungültig: 2 Wahlbeteiligung: 180	0
3	B	Horst Seehofer (CSU)	27.10.2009, 3. Sitzung (PIPr. 16/3, S. 92)	SPD / FDP-Koalition 92 + 16	187 MdaS	Günther Beckstein: 122; Nein: 53; Enthaltungen: 2; Ungültig: 1 Wahlbeteiligung: 178	-2 1,6%
3.1							
3.2							
3.1	15. WP	Klaus Wowereit (SPD)	17.1.2002, 3. Sitzung (PIPr. 15/3, S. 98)	SPD / PDS-Koalition 44 + 33	141 MdaS	Klaus Wowereit: 74; Nein: 66; Enthaltungen: 0 Wahlbeteiligung: 140	-3 3,9%
3.2	16. WP	Klaus Wowereit (SPD)	23.11.2006, 3. Sitzung (PIPr. 16/3, S. 130 f.)	SPD / PDS-Koalition 53 + 23	149 MdaS	1. Wahlgang Klaus Wowereit: 74; Nein: 73; Enthaltungen: 2 Wahlbeteiligung: 149 2. Wahlgang Klaus Wowereit: 75; Nein: 74; Enthaltungen: 0 Wahlbeteiligung: 149	-2 2,6% -1 1,3%

Fortsetzung Tabelle 1									
4	BBG	<i>Dr. Manfred Stolpe</i> (SPD)	13.10.1999, 2. Sitzung (PIPr. 3/2, S. 11 f.)	SPD / CDU-Koalition 37 + 25	89 Mdm = 45	<i>Manfred Stolpe</i> : 58 Wahlbeteiligung: 85	-4 6,5%		
4.1.1	3. WP								
4.1.2		<i>Matthias Platzeck</i> (SPD)	26.6.2002, 58. Sitzung (PIPr. 3/58, S. 3873)	SPD / CDU-Koalition 37 + 25	89 Mdm = 45	<i>Matthias Platzeck</i> : 54; Nein: 27; Enthaltungen: 1 Wahlbeteiligung: 82	-8 12,9%		
4.2	4. WP	<i>Matthias Platzeck</i> (SPD)	13.10.2004, 1. Sitzung (PIPr. 4/1, S. 7)	SPD / CDU-Koalition 33 + 20	88 Mdm = 45	<i>Matthias Platzeck</i> : 47; Nein: 36; Enthaltungen: 4 Wahlbeteiligung: 87	-6 11,3%		
5	HB	<i>Dr. Henning Scherf</i> (SPD)	4.7.2003, 2. Sitzung (PIPr. 16/2, S. 34)	SPD / CDU-Koalition 40 + 29	83 MdaS	<i>Henning Scherf</i> : 67; Nein: 15; Enthaltungen: 0 Wahlbeteiligung: 82	-2 2,9%		
5.1.1	16. WP								
5.1.2		<i>Jens Böhrnsen</i> (SPD)	8.11.2005, 2. Sitzung (PIPr. 16/48, S. 3065)	SPD / CDU-Koalition 40 + 29	83 MdaS	<i>Jens Böhrnsen</i> : 62; Nein: 19; Enthaltungen: 0 Wahlbeteiligung: 81	-7 10,1%		
5.2	17. WP	<i>Jens Böhrnsen</i> (SPD)	29.6.2007, 2. Sitzung (PIPr. 17/2, S. 31)	SPD / Bündnis 90/ Die Grünen-Koalition 32 + 15	84 MdaS	<i>Jens Böhrnsen</i> : 47; Nein: 33; Enthaltungen: 3 Wahlbeteiligung: 83	0		
6	HH	<i>Ole von Beust</i> (CDU)	17.3.2004, 1. Sitzung (PIPr. 18/1, S. 8)	CDU-Alleinregierung 63	121 Mdm = 62	<i>Ole von Beust</i> : 61; Nein: 57; Enthaltungen: 3 Wahlbeteiligung: 121	-2 3,2%		
6.1	18. WP								
6.2	19. WP	<i>Ole von Beust</i> (CDU)	7.5.2008, 4. Sitzung (PIPr. 19/4, S. 89)	CDU / GAL-Koalition 56 + 12	121 Mdm = 62	<i>Ole von Beust</i> : 69; Nein: 52; Enthaltungen: 0 Wahlbeteiligung: 121	+1 1,5%		
7	HE	<i>Roland Koch</i> (CDU)	5.4.2003, 1. Sitzung (PIPr. 16/1, S. 10)	CDU-Alleinregierung 56	110 Mdm = 56	<i>Roland Koch</i> : 56; Nein: 45; Enthaltungen: 9 Wahlbeteiligung 110	0		
7.1	16. WP								
7.2	17. WP	<i>Roland Koch</i> (CDU) Geschäftsführender Ministerpräsident	5.4.2008, 1. Sitzung (PIPr. 17/1, S. 9 ff.)	CDU-Alleinregierung als geschäftsführende Landesregierung	110 Mdm = 56	–			

Fortsetzung Tabelle 1											
11.2	15. WP	Kurt Beck (SPD)	18.5.2006, 1. Sitzung (PIPr. 15/1, S. 15 ff.)	SPD- Alleinregierung 53	101 Mdm = 51	Kurt Beck: 54; Nein: 37; Enthaltungen: 10 Wahlbeteiligung: 101	+1 1,9%				
12	SL	Dr. Peter Müller (CDU)	29.9.1999, 1. Sitzung (PIPr. 12/01, S. 7 f.)	CDU- Alleinregierung 26	51 Mdm = 26	Peter Müller: 26; Nein: 25 Wahlbeteiligung: 51	0				
12.2	13. WP	Dr. Peter Müller (CDU)	29.9.2004, 1. Sitzung (PIPr. 13/01, S. 7)	CDU- Alleinregierung 27	51 Mdm = 26	Peter Müller: 27; Nein: 23; Enthaltungen: 1 Wahlbeteiligung: 51	0				
13	S	Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (CDU)	13.10.1999, 1. Sitzung (PIPr. 3/1, S. 27)	CDU- Alleinregierung 76	120 Mdm = 61	Kurt Biedenkopf: 75; Nein: 40; Enthaltungen: 4 Wahlbeteiligung: 119	-1 1,3%				
13.1.2	3. WP	Prof. Dr. Georg Milbradt (CDU)	18.4.2002, 60. Sitzung (PIPr. 3/60, S. 4158)	CDU- Alleinregierung 76	120 Mdm = 61	Georg Milbradt: 72; Nein: 44; Enthaltungen: 2 Wahlbeteiligung: 118	-4 5,3%				
13.2.1	4. WP	Prof. Dr. Georg Milbradt (CDU)	10.11.2004, 2. Sitzung (PIPr. 4/2, S. 54 ff.)	CDU / SPD- Koalition 55 + 13	124 Mdm = 63	1. Wahlgang Georg Milbradt: 62; Uwe Leichsenring: 14; Enthaltungen: 26; Ungültige Stimmen: 19 Wahlbeteiligung: 121 2. Wahlgang Georg Milbradt: 62; Uwe Leichsenring: 14; Enthaltungen: 9; Ungültige Stimmen: 37 Wahlbeteiligung: 122	-6 8,8%				
13.2.2		Stanislaw Tillich (CDU)	28.5.2008, 107. Sitzung (PIPr. 4/107, S. 8832)	CDU / SPD- Koalition 55 + 13	124 Mdm = 63	Stanislaw Tillich: 66; Johannes Müller: 11 Stimmenthaltungen: 11; Ungültige Stimmen: 33 Wahlbeteiligung: 121	-2 2,9%				
14	SA	Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (CDU)	16.5.2002, 1. Sitzung (PIPr. 4/1, S. 10 f.)	CDU / FDP- Koalition 48 + 17	115 Mdm = 58	Wolfgang Böhmer: 68; Nein: 41; Enthaltungen: 3 Wahlbeteiligung: 112	+3 4,6%				
14.2	5. WP	Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (CDU)	24.4.2006, 1. Sitzung (PIPr. 5/1, S. 10 f.)	CDU / SPD- Koalition 40 + 24	97 Mdm = 49	Wolfgang Böhmer: 60; Nein: 35; Enthaltungen: 1 Wahlbeteiligung: 96	-4 6,3%				
15	SH	Dr. Heide Simonis (SPD)	28.3.2000, 1. Sitzung (PIPr. 15/1, S. 9)	SPD / Bündnis 90/ Die Grünen- Koalition 41 + 5	89 Mdm = 45	Heide Simonis: 49; Nein: 38; Enthaltungen: 2 Wahlbeteiligung: 89	+3 6,5%				

Fortsetzung Tabelle 1

15.2	16. WP <i>Peter Harry Carstensen</i> (CDU)	17.3.2005, 2. Sitzung (PIPr. 1671, S. 16 ff.)	(geplante Minder- heitsregierung SPD / Bündnis 90/Die Grünen-Koalition mit Duldung des SSW 29 + 4 + 2)	69 MdM = 35	1. Wahlgang <i>Peter Harry Carstensen</i> : 33; <i>Heide Simonis</i> : 34; Enthaltungen: 2 Wahlbereitschaft: 69 2. Wahlgang <i>Peter Harry Carstensen</i> : 34; <i>Heide Simonis</i> : 34; Enthaltungen: 1 Wahlbereitschaft: 69 3. Wahlgang – 1. Abstimmung <i>Peter Harry Carstensen</i> : 34; <i>Heide Simonis</i> : 34; Enthaltungen: 1 Wahlbereitschaft: 69 3. Wahlgang – 2. Abstimmung <i>Peter Harry Carstensen</i> : 34; <i>Heide Simonis</i> : 34; Enthaltungen: 1 Wahlbereitschaft: 69 3. Wahlgang – 3. Abstimmung <i>Peter Harry Carstensen</i> : 54; Nein: 7; Enthaltungen: 8 Wahlbereitschaft: 69	-1 2,9%
16	TH 16.1.1	<i>Dr. Bernhard Vogel</i> (CDU)	CDU / SPD-Koalition 30 + 29	88 MdM = 45	3. Wahlgang – 3. Abstimmung <i>Peter Harry Carstensen</i> : 54; Nein: 7; Enthaltungen: 8 Wahlbereitschaft: 69	-5 8,5%
16.1.2		<i>Dieter Althaus</i> (CDU)	CDU- Alleinregierung 49	88 MdM = 45	<i>Bernhard Vogel</i> : 49; Nein: 36; Enthaltungen: 3 Wahlbereitschaft: 88	0
16.2	4. WP	<i>Dieter Althaus</i> (CDU)	CDU- Alleinregierung 45	88 MdM = 45	<i>Dieter Althaus</i> : 47; Nein: 34; Enthaltungen: 2 Wahlbereitschaft: 83	-2 4,1%

* In dieser Spalte sind folgende Informationen aufgenommen: Anzahl der Mandate in dieser Wahlperiode; welche Mehrheit – MdM = Mehrheit der (gesetzlichen) Mitglieder(zahl); MdA = Mehrheit der Abstimmenden; MdaS = erforderliche Anzahl der Stimmen bei der qualifizierten Mehrheit.

** In dieser Spalte sind folgende Informationen aufgenommen: Positive beziehungsweise negative Differenz des Wahlergebnisses zur Anzahl der Mandate der Regierungsfractionen in absoluten Zahlen (Mandaten) und Von-Hundert-Satz.
Quelle: Plenarprotokolle der Landtage, einschlägige Aufsätze in der ZParl über die Landtagswahlen sowie Internetseiten der Landtage; darüber hinaus ergänzende Auskünfte der Landtagsverwaltungen.

Die frühzeitigen Wahlen haben aber auch verfassungsrechtliche Gründe. In den meisten Bundesländern gibt es Bestimmungen über das Ende der Amtszeit der Ministerpräsidenten sowie direkte oder indirekte Regelungen über den Zeitpunkt der Wahl zu Anfang der Wahlperiode beziehungsweise den Zeitraum für mögliche Wahlen (vgl. Tabelle 2).

3.1. Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode

In Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen endet die Amtszeit des Ministerpräsidenten mit dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages. In diesen zehn Bundesländern ist der Regierungschef verpflichtet, bis zur Amtsübernahme des Nachfolgers die Geschäfte weiterzuführen. Im Prinzip kennt Hessen dieselbe Regelung. Danach muss der Ministerpräsident zurücktreten, sobald der neue Landtag sich konstituiert hat. Auch hier führt der Ministerpräsident die laufenden Geschäfte bis zur Übernahme durch den neuen Amtsinhaber weiter. Vergleichbare Regelungen gibt es in Bayern und Bremen, wo der Ministerpräsident beziehungsweise der Präsident des Senats auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt wird.

In all diesen Bundesländern ist somit kraft Verfassung am Anfang der neuen Wahlperiode kein gewählter, sondern nur ein geschäftsführender Regierungschef im Amt, der somit neu besetzt werden muss. Eine Pflicht der Landtage ist schon auf Grund dieser Rechtslage gegeben.

Keine diesbezüglichen Regelungen über die Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode kennen nur Berlin, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. In Sachsen-Anhalt ist jedoch die Rechtslage eindeutig, da nach Art. 65 Abs.2 S.1 LV-SA innerhalb von 14 Tagen nach dem Zusammentritt des Landtages der erste Wahlgang durchgeführt werden muss.

Die Rechtsfolgen der fehlenden Regelung in Rheinland-Pfalz sind strittig.³⁶ Teils wird die Meinung vertreten, dass Art. 98 Abs.2 S.1 LV-RP so auszulegen ist, dass jeder neue Landtag einen neuen Ministerpräsidenten wählen muss. Die wohl herrschende Literaturmeinung ist jedoch der Ansicht, dass der Ministerpräsident solange im Amt ist, bis ein Nachfolger gewählt wurde. Eine Verpflichtung des Landtages bestehe nicht. Man beruft sich unter anderem auch auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes³⁷ hinsichtlich der früheren nahezu gleichlautenden Regelung in Schleswig-Holstein.³⁸ Konsequenterweise hat sich in Rheinland-Pfalz eine Staatspraxis entwickelt, nach der am Anfang des Tagesordnungspunktes „Wahl des Ministerpräsidenten“ in der Regel der Landtagspräsident das Schreiben des Ministerpräsidenten verliest, in dem dieser mitteilt, dass er und seine Minister auf Grund der Neuwahl ihren Rücktritt erklären und bis zur Bestätigung der neuen Regierung die Geschäfte weiterführen.³⁹

Auch hinsichtlich der Wahl des Regierenden Bürgermeisters in Berlin werden – wie in Rheinland-Pfalz – unterschiedliche Ansichten vertreten.⁴⁰

36 Vgl. dazu ausführlich die verschiedenen Rechtsansichten bei *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 32), S. 172 ff.

37 Vgl. BVerfGE 27, S. 44 (S. 55f).

38 Vgl. die Nachweise bei *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 32), S. 172 f.

39 Vgl. ebenda, S. 172.

40 Vgl. *Manfred J. Neumann*, in: *Gero Pfennig* / *ders.* (Hrsg.), *Verfassung von Berlin. Kommentar*, Berlin / New York 2000, Art. 56 Rn. 2.

<i>Tabelle 2: Termin, Zeitpunkt und Zeitraum für die Wahl der Ministerpräsidenten am Anfang der Wahlperiode</i>		
Bundesland	Termin / Zeitpunkt sowie Zeitraum für die Wahl	Weitere mögliche Wahlgänge sowie Rechtsfolge bei erfolgloser Wahl
BW	<ul style="list-style-type: none"> - Das Amt des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt des neuen Landtages (Art. 55 II LV). - Regierungsbildung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages erfolgen (Art. 47 LV). 	Weitere Wahlmöglichkeiten innerhalb von drei Monaten nach Zusammentritt des Landtages ansonsten ist der Landtag aufgelöst (Art. 47 LV).
BY	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl spätestens innerhalb einer Woche nach dem Zusammentritt des neuen Landtages. Für die Dauer von fünf Jahren (= Wahlperiode) (Art. 44 I LV). - Kommt die Neuwahl innerhalb von vier Wochen nicht zustande, muss der Landtagspräsident den Landtag auflösen (Art. 44 V LV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Wahlmöglichkeiten innerhalb des Zeitraums von vier Wochen nach dem Zusammentritt des Landtages (Art. 44 V LV). - Stichwahl, wenn keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht (§ 45 GOLT).
B	–	Kommt beim ersten Wahlgang eine Entscheidung nicht zustande, so wird die Wahl wiederholt (§ 75 S.2 GO-Abgeordnetenhaus).
BBG	<ul style="list-style-type: none"> - Die Amtszeit des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages (Art. 85 I 1 LV). - Der Ministerpräsident muss die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fortführen (Art. 85 II). - Wahlen innerhalb von drei Monaten nach Konstituierung des Landtages (Art. 83 III LV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhält im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält (Art. 83 II LV). - Kommt innerhalb der drei Monate keine Wahl zustande, so gilt der Landtag als aufgelöst (Art. 83 III LV).
HB	<ul style="list-style-type: none"> - Die Senatsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt (Art. 107 II 1 LV). - Bis zur Wahl eines Senats durch die neue Bürgerschaft führt der bisherige Senat die Geschäfte weiter (Art. 107 III LV). 	–
HH	<ul style="list-style-type: none"> - Die Amtszeit endet mit Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft (Art. 35 I LV). - Weiterführung der Geschäfte durch den Senat bis zur Wahl eines neuen Ersten Bürgermeisters (Art. 37 I 1 LV). 	–
HE	Der Ministerpräsident muss zurücktreten, sobald ein neu gewählter Landtag erstmalig zusammentritt (Art. 113 II LV).	–
MV	<ul style="list-style-type: none"> - Amt des Ministerpräsidenten endet mit Zusammentritt eines neuen Landtages (Art. 50 I LV). - Weiterführung des Amtes bis zur Amtsübernahme des Nachfolgers (Art. 50 IV LV). - Für die Wahlen ist ein Zeitraum von maximal vier Wochen vorgesehen (Art. 42 II 1 LV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Kommt eine Wahl nicht innerhalb von vier Wochen nach Zusammentritt des neuen Landtages zustande so beschließt der Landtag innerhalb von zwei Wochen seine Auflösung (Art. 42 II 1 LV). - Wird die Beendigung der Wahlperiode durch den Landtag nicht beschlossen, so findet am selben Tag eine neue Wahl des Ministerpräsidenten statt, bei der derjenige gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (Art. 42 III 1 + 2 LV).

Fortsetzung Tabelle 2		
NS	<ul style="list-style-type: none"> - Der Ministerpräsident gilt als zurückgetreten, sobald ein neu gewählter Landtag zusammentritt (Art. 33 II LV). - Verpflichtung zur Weiterführung bis zur Übernahme der Geschäfte durch den Nachfolger (Art. 33 IV LV). - Zeitraum für die Regierungsbildung und Regierungsbestätigung sind 21 Tage seit dem Zusammentritt des neu gewählten Landtags (Art. 30 I 1 LV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Wahlmöglichkeiten innerhalb der 21 Tage-Frist (Art. 30 I 1 LV). - Kommt die Regierungsbildung und Regierungsbestätigung innerhalb von 21 Tagen nach dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages nicht zustande, so beschließt der Landtag innerhalb von weiteren 14 Tagen über seine Auflösung mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Art. 30 I LV). - Ist der Beschluss über die Auflösung nicht erfolgt, findet unverzüglich eine neue Wahl des Ministerpräsidenten statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen enthält (Art. 30 II 1+2 LV).
NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Das Amt des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags (Art. 62 II LV). - Bis zur Amtsübernahme des Nachfolgers muss der Ministerpräsident sein Amt weiterführen (Art. 62 III LV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Kommt eine Wahl nach Art. 52 I LV nicht zustande, erfolgt innerhalb von 14 Tagen ein zweiter gegebenenfalls dritter Wahlgang; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (Art. 52 II 1 LV). - Eventuell Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die in der vorherigen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben (Art. 52 II 2 LV).
RP	–	–
SL	<ul style="list-style-type: none"> - Das Amt des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags (Art. 87 III LV). - Der Ministerpräsident ist verpflichtet das Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiterzuführen (Art. 87 V LV). - Wahlen innerhalb von drei Monaten nach Zusammentritt des neu gewählten Landtages (Art. 87 IV LV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Wahlmöglichkeiten innerhalb der drei Monate nach Zusammentritt des neu gewählten Landtags, ansonsten ist der Landtag aufgelöst (Art. 87 V LV).
S	<ul style="list-style-type: none"> - Das Amt des Ministerpräsidenten endet mit Zusammentritt eines neuen Landtages (Art. 68 II LV). - Weiterführungspflicht der Geschäfte bis zur Amtsübernahme des Nachfolgers (Art. 68 III LV). - Wahlzeitraum von vier Monaten nach Zusammentritt des neu gewählten Landtags (Art. 60 III LV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Kommt eine Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder nicht zustande, so ist gewählt wer in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (Art. 60 II LV). - Wird nicht innerhalb von vier Monaten nach Zusammentritt des neu gewählten Landtages gewählt, so ist der Landtag aufgelöst (Art. 60 III LV).
SA	<ul style="list-style-type: none"> - Erster Wahlgang innerhalb von 14 Tagen nach Zusammentritt des Landtages (Art. 65 II 1 LV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb von sieben Tagen ein neuer (zweiter) Wahlgang; notwendig ist auch hier die Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Art. 65 II 2 LV). - Bei erfolglosem zweiten Wahlgang muss der Landtag innerhalb von vierzehn Tagen über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschließen (Art. 65 II 3 LV). - Wird die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode nicht mit Mehrheit beschlossen, findet unverzüglich ein weiterer Wahlgang statt; gewählt ist der Kandidat der die meisten Stimmen erhält (Art. 65 II 4 + 5 LV).

Fortsetzung Tabelle 2		
SH	Das Amt des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages (Art. 27 I LV).	- Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit (Art. 26 III LV), so findet ein neuer Wahlgang statt (Art. 26 IV 1 LV). - Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält (Art. 26 IV 2 LV).
TH	- Das Amt des Ministerpräsidenten endet mit Zusammentritt eines neuen Landtags (Art. 75 II 1 LV). - Verpflichtung zur Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers (Art. 75 III LV).	- Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit so findet ein neuer Wahlgang statt (Art. 70 III 2 LV). - Kann in diesem zweiten Wahlgang der Kandidat auch nicht die erforderliche Mehrheit erhalten so ist der gewählt der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält (Art. 70 III 3 LV).
Quelle: Eigene Zusammenstellung.		

3.2. Regelungen zu Zeitpunkt und Zeitraum

Regelungen über den spätesten Zeitpunkt des ersten Wahlgangs kennen Bayern und Sachsen-Anhalt. Danach ist innerhalb einer Woche beziehungsweise von 14 Tagen nach Zusammentritt des Landtages ein neuer Ministerpräsident zu wählen.

Sieben Bundesländer haben einen Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen die Wahlen durchgeführt sein müssen. Im Einzelnen sind folgende Zeiträume nach dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Landtages festgelegt: Baden-Württemberg – drei Monate, Bayern – vier Wochen, Brandenburg – drei Monate, Mecklenburg-Vorpommern – vier Wochen, Niedersachsen – 21 Tage, Saarland – drei Monate und Sachsen – vier Monate. Die Regelungen in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt berechnen den Zeitraum für die Wahlen ausgehend vom ersten Wahlgang. So muss in Nordrhein-Westfalen ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang innerhalb von 14 Tagen nach dem erfolglosen ersten durchgeführt werden. In Sachsen-Anhalt ist sieben Tage nach dem ersten Wahlgang ein neuer durchzuführen. Bei erfolgloser Wahl hat der Landtag innerhalb von 14 Tagen über die vorzeitige Beendigung seiner Wahlperiode zu beschließen. Wenn diese nicht beschlossen wird, findet unverzüglich ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit ausreicht.

4. Persönliche Anforderungen an den zu Wählenden

Die meisten Landesverfassungen stellen keine oder nur vereinzelte spezifische Anforderungen an den Kandidaten für das Ministerpräsidentenamt. Die ausdrücklichen Regelungen betreffen in erster Linie Alter und Wählbarkeit (vgl. Tabelle 3).

Ein bestimmtes Mindestalter fordern die Verfassungen von Bayern und Baden-Württemberg, nämlich die Vollendung des 40. beziehungsweise 35. Lebensjahres. In Nordrhein-Westfalen muss der künftige Ministerpräsident Mitglied des Landtages sein. Diese

Regelung ist im deutschen Verfassungsrecht einmalig und zum Teil nur aus der Entstehungsgeschichte zu erklären.⁴¹

Eine ausdrückliche Forderung der Wählbarkeit beziehungsweise der Wahlberechtigung und damit auch der deutschen Staatsangehörigkeit kennen die Verfassungen von Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg. Jedoch wird zutreffend die Ansicht vertreten, dass sich die Wählbarkeit als positive Voraussetzung aus der Systematik der landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen und der Natur der Sache auch für die anderen Landesverfassungen ergebe.⁴² Die Ministerpräsidenten, die bei ihrem Amtsantritt vor dem Landtag den Eid ablegen und außerdem in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen sowie Staatsgewalt ausüben, müssen denknötwendig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.⁴³

Eine sicher nicht nur historisch überholte Forderung enthält Art. 101 Abs.3 LV-HE. Danach dürfen Angehörige früherer Herrscherhäuser kein Regierungsmittglied und damit auch nicht Ministerpräsident in Hessen sein.⁴⁴

5. Verfahren

Die Landesverfassungen kennen im Prinzip nur zwei Verfahrensregeln: Die Wahlen der Ministerpräsidenten müssen „ohne Aussprache“ und „in geheimer Abstimmung“ erfolgen (vgl. Tabelle 3). Die geheime Wahl ist zusammen mit der Anforderung „ohne Aussprache“ – zumindest in den Bundesländern mit verfassungsgesetzlicher beziehungsweise einfachgesetzlicher Regelung – eine zwingende Ausnahme zum Grundsatz, dass die Landtage öffentlich verhandeln⁴⁵, was in allen Bundesländern verfassungsrechtlich abgesichert ist.⁴⁶ Darüber hinaus gibt es in den Geschäftsordnungen einschlägige Detailregelungen über das genaue Verfahren der Stimmabgabe.

5.1. „Ohne Aussprache“

Nach elf Landesverfassungen (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) muss die Wahl ohne Aussprache erfolgen.

41 Vgl. *Peter J. Tettinger*, (Fn. 20), Art. 52 Rn. 23 und 5; *Christian Dästner*, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Kommentar, Stuttgart 2002, Art. 52 Rn. 1, dort sind auch Ausführungen zur Entstehungsgeschichte.

42 Vgl. zum Beispiel *Martin Nolte*, a.a.O. (Fn. 21), Art. 26 Rn. 12.

43 Vgl. *Hubert Weis*, Regierungswechsel in den Bundesländern, Berlin 1980, S. 22; *Martin Nolte*, a.a.O. (Fn. 21), Art. 26 Rn. 12; *Rolf Groß*, in: *Friedrich von Zezschwitz* (Hrsg.), Verfassung des Landes Hessen, Baden-Baden 1999, Art. 101 Rn. 6.

44 Vgl. zu dieser problematischen Regelung *Karl Reinhard Hinkel*, Verfassung des Landes Hessen. Kommentar, Wiesbaden 1999, Art. 101 Anm. 3.

45 Vgl. *Alfred Katz*, a.a.O. (Fn. 19), Art. 46 Rn. 6.

46 Vgl. Art. 33 LV-BW, Art. 22 LV-BY, Art. 42 Abs.2 LV-B, Art. 64 Abs.2 LB-BBG, Art. 91 LV-HB, Art. 21 LV-HH, Art. 89 LV-HE, Art. 31 LV-MV, Art. 22 LV-NS, Art. 42 LV-NRW, Art. 86 LV-RP, Art. 72 LV-SL, Art. 48 LV-S, Art. 50 LV-SA, Art. 15 LV-SH, Art. 69 LV-TH.

Tabelle 3: Anforderungen an die zu wählende Person sowie formelle Anforderungen an die Wahl und erforderliche Mehrheit

	Anforderungen an zu wählende Person	Formelle Anforderungen an den Wahlvorgang	Erforderliche Mehrheit*
BW	<ul style="list-style-type: none"> - Gewählt werden kann, wer zum Landtag wählbar ist (Art. 46 I 2 LV). - Vollendung des 35. Lebensjahres (Art. 46 I 2 LV) 	<ul style="list-style-type: none"> - ohne Aussprache (Art. 46 I 1 LV) - in geheimer Abstimmung (Art. 46 I 1 LV) - Zur Abgabe der Stimmzettel werden die Abgeordneten mit Namen aufgerufen (§ 97a I 1 GOLT). - Der Landtag bestimmt, welche besonderen Vorkehrungen zur Gewährleistung der geheimen Durchführung der Wahl zu treffen sind (§ 97a I 2 GOLT). 	Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Art. 46 I 1 LV)
BY	<ul style="list-style-type: none"> - Gewählt werden kann, wer Wahlberechtigter Bayer ist (Art. 44 II LV). - muss das 40. Lebensjahr vollendet haben (Art. 44 II LV) 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl findet geheim statt (§ 42 I Nr. 2 GOLT). - Bereitstellung von Namenskarten und amtlichen Stimmzetteln (§ 42 I Nr. 3 GOLT) - getrennte Urnen für Namenskarten und Stimmzettel (§ 42 I Nr. 4 GOLT) - Namenskarten und Stimmzettel sind im Beisein des Stimmberechtigten von einem Schriftführer beziehungsweise Mitarbeiter des Landtagsamts in die jeweilige Urne zu werfen (§ 42 I Nr. 5 GOLT). - Wahl erfolgt durch Kennzeichnung eines Kandidaten oder durch Beschriftung des Stimmzettels mit dem Namen des Kandidaten oder mit einem der Worte „Ja“, „Nein“, „Enthaltung“ oder mit einer gleichbedeutenden Formulierung (§ 42 III GOLT). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Landtag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt (Art. 23 I LV). - Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen und im Fall der Wahl mit mehreren Kandidaten für einen Sitz auch Neinstimmen nicht berücksichtigt (§ 44 S. 1+2 GOLT).
B	–	<ul style="list-style-type: none"> - mit verdeckten Stimmzetteln (§ 75 S.1 GO-Abgeordnetenhaus) - Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlkabine (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlkabinen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen (§ 74 II 2 + 3 GO-Abgeordnetenhaus). - Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Umschlag in die dafür vorgesehene Wahlurne zu legen. Dies wird von einem Beisitzer vermerkt (§ 74 II 4+5 GO-Abgeordnetenhaus). - Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, das seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in den Umschlag gelegt hat, ist zurückzuweisen (§ 74 II 6 GO-Abgeordnetenhaus). 	Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 56 I LV)

Fortsetzung Tabelle 3			
BBG	–	- ohne Aussprache (Art. 83 I 1LV) - in geheimer Abstimmung (Art. 83 I 1LV)	Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Art. 83 I 1LV)
HB	Gewählt werden kann, wer in die Bürgerschaft wählbar ist. Er braucht weder seine Wohnung, noch seinen Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen gehabt zu haben (Art. 107 IV 1+2 LV).	- Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft gewählt. Dabei wird zunächst der Präsident des Senats in einem gesonderten Wahlgang gewählt (Art. 107 II 1+2 LV). - Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt in geheimer Abstimmung (§ 58 II 2 GO-Bürgerschaft). - Bei geheimen Wahlen geben die Schriftführer die Stimmzettel aus, sammeln sie ein und stellen das Ergebnis fest (§ 58 III GO-Bürgerschaft). - Bei geheimer Wahl muss die Abstimmung in Wahlkabinen erfolgen, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen. Die Stimmzettel dürfen erst nach Namensaufruf, unmittelbar vor Betreten der Wahlkabine ausgehändigt werden. Die Schriftführer haben Stimmzettel zurückzuweisen, die unter anderem außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet wurde (§ 58 IV GO-Bürgerschaft). - Der Wähler muss mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen können. Fehlt eine Kennzeichnung, gilt die Stimme als nicht abgegeben (§ 58 VI 2+3 GO-Bürgerschaft).	Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 107 II 1 LV)
HH	Mitglied des Senats kann werden, wer zur Bürgerschaft wählbar ist. Mitglied kann auch werden, wer bei Abtritt seines Amtes keine Wohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg innehat; er muss sie in angemessener Zeit dort nehmen (Art. 34 III LV).	- geheime Wahl (§ 2 SenatsG) - Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und geheim mit Möglichkeit der Wahl in Wahlkabinen nach Anhörung des Ältestenrates (§ 38 I 1 + 2 GO-Bürgerschaft). - Eine Beratung findet außerhalb des Verfahrens nach Art. 35 III nicht statt. Die Abgabe allgemeiner Erklärungen ist zulässig, die Erörterung von Personalfragen ausgeschlossen (§ 38 V GO-Bürgerschaft).	Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Bürgerschaft (Art. 34 I LV)
HE	Angehörige der Häuser, die bis 1918 in Deutschland oder einem anderen Land registriert haben oder in einem Land regieren, können nicht Mitglied der Landesregierung sein (Art. 101 III LV).	- ohne Aussprache (Art. 101 I 1 LV) - in geheimer Wahl (Art. 101 I 2 LV i.V.m. § 7 GOLT)	Mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages (Art. 101 I 1 LV)

Fortsetzung Tabelle 3			
MV	–	- ohne Aussprache (Art 42 I LV) - in geheimer Abstimmung (Art 42 I LV)	Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Art. 42 I LV)
NS	–	- ohne Aussprache (Art. 29 I LV) - in geheimer Abstimmung (Art. 29 I LV)	Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Art. 29 I LV)
NRW	Der Landtag wählt aus seiner Mitte den Ministerpräsidenten (Art. 52 I LV).	- ohne Aussprache (Art. 52 I LV) - in geheime Wahl (Art. 52 I LV)	Mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Art. 52 I LV)
RP	–	- ohne Aussprache (Art. 98 III LV) - geheim (§ 49 I 2 GOLT)	Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder (Art. 98 III LV)
SL	–	- Wahlen können durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Abgeordneter widerspricht. Zur Abgabe der Stimmzettel werden die Abgeordneten mit Namen aufgerufen (§ 67 I Gesetz über den Landtag des Saarlandes). - Bei schriftlicher Wahl erläutert der Präsident vorher den Stimmzettel und das Verfahren (§ 53 GOLT).	Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtages (Art. 87 I 1 LV)
S	–	- ohne Aussprache (Art. 60 I LV) - in geheimer Abstimmung (Art. 60 I LV)	Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Art. 60 I LV)
SA	–	- ohne Aussprache (Art. 65 I LV) - in geheimer Abstimmung (Art. 65 I LV)	Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Art. 65 II 1 LV)
SH	–	- ohne Aussprache (Art. 26 II 1 LV) - geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln (§ 63 III 1+2 GOLT)	Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Art. 26 III LV)
TH	–	- ohne Aussprache (Art. 70 III 1 LV) - in geheimer Abstimmung (Art. 70 III 1 LV) - Zur Abgabe der Stimmzettel werden die Mitglieder mit Namen aufgerufen (§ 46 I 1 GOLT). - Der Landtag bestimmt, welche besonderen Vorkehrungen zur Gewährleistung der geheimen Durchführung der Wahl zu treffen sind (§ 46 I 3 GOLT).	Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Art. 70 III 1 LV)
* Die Angaben beziehen sich in jedem Fall auf den ersten Wahlgang. Sind nach erfolglosem ersten Wahlgang weitere Wahlgänge vorzunehmen, so können andere Mehrheiten gefordert sein. Vgl. dazu in Tabelle 2 Spalte 3. Quelle: Eigene Zusammenstellung.			

Hamburg hat eine entsprechende Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen. Diese Forderung bedeutet, dass auch – nach wohl herrschender Literaturmeinung⁴⁷ – für den Fall, dass zwei⁴⁸ oder mehr⁴⁹ Kandidaten zur Wahl stehen, keine Personaldebatte stattfindet. Die Plenarprotokolle vermelden in diesem Zusammenhang nur die Antragstellung, meist vorgetragen durch den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden, oder es wird auf die entsprechenden bereits eingereichten Anträge verwiesen, die als Parlamentsdrucksachen verteilt wurden.⁵⁰ Eine Antragstellung ist erforderlich, da anders als im Bund in den Ländern wegen des Fehlens eines eigenständigen Staatsoberhauptes kein anderes außenstehendes Organ die Initiative für die Wahl übernehmen kann.

„Ohne Aussprache“ bedeutet aber nicht nur, dass keine Personaldebatte erlaubt ist, sondern auch, dass keine Diskussion über die zu erwartende Regierungspolitik stattfindet.⁵¹ Jedoch ist selbstverständlich eine Geschäftsordnungsdebatte über den Ablauf oder die Gestaltung des Stimmzettels von diesem Verbot nicht betroffen.⁵²

Mit dieser Regelung soll eine Einflussnahme auf das Verhalten der Abgeordneten und damit auch auf den Ausgang der Wahl nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr das Ansehen der Kandidaten, insbesondere des späteren Ministerpräsidenten, geschützt werden.⁵³ *Klaus Braun* sieht darin jedoch eine „fragwürdige“ Regelung, die in einem „gewissen Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Grundsatz des offenen Prozesses der demokratischen Willensbildung“⁵⁴ stehe. Für *Rainer Litten* ist dies aber eine sinnvolle Regelung. Er führt an, dass nach einer Personal- und Politikdebatte durch die öffentliche Diskussion eventuell Druck auf die Abgeordneten in den eigenen Reihen ausgeübt werden könnte, was eine spätere Wahl gefährdet.⁵⁵

Ein Verstoß gegen diese Formvorschrift, also das Stattfinden einer kurzen Personaldebatte, hätte nicht zur Folge, dass die anschließende Wahl ungültig wäre.⁵⁶

47 Vgl. *Alfred Katz*, a.a.O. (Fn. 19), Art. 46 Rn. 6; *Klaus-Eckart Gebauer*, a.a.O. (Fn. 18), Art. 98 Rn. 15 mit weiteren Nachweisen hinsichtlich abweichender Ansichten bezüglich der bundesrechtlichen Regelung.

48 In der derzeitigen Wahlperiode fanden entsprechende Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern (PIPr. 5/51 vom 6. Oktober 2008, S. 2) und in Sachsen (PIPr. 4/107 vom 28. Mai 2008, S. 8829 – 8831) statt. Vgl. bezüglich früherer Wahlperioden für Rheinland-Pfalz die Wahlen in der 5. Wahlperiode (PIPr. 5/1 vom 18. Mai 1963, S. 8), 7. Wahlperiode (PIPr. 7/1 vom 18. Mai 1971, S. 10 f.), 8. Wahlperiode (PIPr. 8/1 vom 20. Mai 1975, S. 10) und 9. Wahlperiode (PIPr. 9/1 vom 18. Mai 1979, S. 11 ff.).

49 Für Rheinland-Pfalz in der 11. Wahlperiode (PIPr. 11/3 vom 23. Juni 1987, S. 82 – 84).

50 Vgl. dazu zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern (Drs. 5/1834 und 5/1851) sowie Sachsen (Drs. 4/12350 und 4/12367).

51 Vgl. *Alfred Katz*, a.a.O. (Fn. 19), Art. 46 Rn. 6; *Peter J. Tettinger*, a.a.O. (Fn. 20), Art. 52 Rn. 22.

52 Vgl. *Heinzgeorg Neumann*, a.a.O. (Fn. 22), Art. 29 Rn. 6.

53 Vgl. *Hubert Weis*, a.a.O. (Fn. 43), S. 26; *Alfred Katz*, a.a.O. (Fn. 19), Art. 46 Rn. 6; *Klaus Braun*, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart 1984, Art. 46 Rn. 14; *Rolf Groß*, a.a.O. (Fn. 43), Art. 101 Rn. 3 mit weiteren Nachweisen; *Rainer Litten*, in: *ders. / Maximilian Wallerath* (Hrsg.), Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Baden 2007, Art. 42 Rn. 3.

54 So *Klaus Braun*, a.a.O. (Fn. 53), Art. 46 Rn. 14.

55 Vgl. *Rainer Litten*, a.a.O. (Fn. 53), Art. 42 Rn. 3.

56 Vgl. *Alfred Katz*, a.a.O. (Fn. 19), Art. 46 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen; *Rolf Groß*, a.a.O. (Fn. 43), Art. 101 Rn. 4 mit weiteren Nachweisen; *Heinzgeorg Neumann*, a.a.O. (Fn. 22), Art. 29 Rn. 5; *Klaus-Eckart Gebauer*, a.a.O. (Fn. 18), Art. 98 Rn. 15; *Joachim Linck*, in: *ders. / Siegfried Jutzi*

In den vier Bundesländern, in denen eine Personaldiskussion nicht ausgeschlossen ist, haben sich anscheinend über die Jahre unterschiedliche Rituale herausgebildet. So fanden die beiden letzten Wahlen im Saarland ohne Debatte statt.⁵⁷ Am ausführlichsten waren die Debatten in den beiden letzten Wahlperioden in Berlin. Dort haben nicht nur die Oppositionsfaktionen (CDU, FDP und Grüne) das Wort ergriffen, sondern auch Vertreter der Regierungskoalitionen (SPD und PDS beziehungsweise Die Linken).⁵⁸ Nicht ganz so ausführlich, aber von allen Fraktionen geführt, waren die Debatten in Bremen.⁵⁹ In Bayern haben sich nur bei der Wahl von *Horst Seehofer* im Oktober 2008 alle Fraktionen an der ausführlichen Diskussion beteiligt.⁶⁰ Durch den „erzwungenen“ Rücktritt des CSU-Kandidaten *Günther Beckstein* nach der verlorenen Wahl gab es größeren Diskussionsbedarf, und die nun drei Oppositionsfaktionen (SPD, FW, Grüne) wollten sich dieses Forum nicht entgehen lassen. Ansonsten ergriffen nach dem Personalvorschlag durch den Fraktionssprecher der CSU nur die Oppositionsfaktionen das Wort.⁶¹

5.2. „In geheimer Abstimmung“

In allen Bundesländern außer dem Saarland ist eine geheime Abstimmung bei der Wahl des Ministerpräsidenten vorgeschrieben, jedoch ist der Standort der Regelung unterschiedlich (vgl. Tabelle 3). In neun Bundesländern (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) steht diese Anforderung in den Landesverfassungen; in Hamburg fordert § 2 Senatsgesetz, dass die Wahl des Ersten Bürgermeisters in geheimer Wahl erfolgen muss, und in fünf Bundesländern (Bayern, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz⁶² und Schleswig-Holstein) ist die geheime Wahl – wie im Falle des Bundeskanzlers⁶³ – nur durch die entsprechende Geschäftsordnung abgesichert. Nach § 67 Abs.1 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes können Wahlen durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Abgeordneter widerspricht. Auf Antrag erfolgt dann nach der Geschäftsordnung eine schriftliche Wahl mit Stimmzetteln. Bei den beiden hier untersuchten Wahlen wurden auf Antrag der Oppositionsfraktion die Abstimmungen jeweils schriftlich, das heißt geheim durchgeführt.⁶⁴

/ Jörg Hopfe (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaats Thüringen. Kommentar, Stuttgart 1994, Art. 70 Rn. 13 mit weiteren Nachweisen.

57 Vgl. PlPr. 12/01 vom 29. September 1999, S. 7 f. und PlPr. 13/01 vom 29. September 2004, S. 7.

58 Vgl. PlPr. 15/3 vom 17. Januar 2002, S. 85 – 98; PlPr. 16/3 vom 23. November 2006, S. 113 – 129.

59 Vgl. PlPr. 16/2 vom 4. Juli 2003, S. 25 – 34; PlPr. 16/48 vom 8. November 2005, S. 3055 – 3065; PlPr. 17/2 vom 29. Juni 2007, S. 19 – 30.

60 Vgl. PlPr. 16/3 vom 27. Oktober 2009, S. 82 – 91.

61 Vgl. PlPr. 15/2 vom 7. Oktober 2003, S. 18 f.; PlPr. 15/103 vom 9. Oktober 2007, S. 7651 – 7657. Der letztere Beleg ist die Wahl *Günther Becksteins* nach dem innerparteilich erzwungenen Rücktritt von *Edmund Stoiber*; der erste Beleg ist die Wahl *Edmund Stoibers* nach seinem großen Wahlsieg.

62 In Rheinland-Pfalz findet keine der in der Verfassung geregelten Wahl geheim statt; vgl. zum Beispiel Art. 134 Abs.3 S.1 LV-RP (Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes) und Art. 85 Abs.2 LV-RP (Wahl des Präsidenten des Landtages und seiner Stellvertreter).

63 Vgl. § 4 S.1 in Verbindung mit § 49 Abs.1 S.1 GOBT.

64 Vgl. PlPr. 12/1 vom 29. September 1999, S. 7 f.; PlPr. 13/1 vom 29. September 2004, S. 7.

Durch die verdeckte Wahl soll eine „unbeeinflusste, freie Entscheidung“ herbeigeführt werden.⁶⁵ Diese Verfahrensvorschrift dient der Unabhängigkeit von Partei und Fraktion sowie der Verwirklichung der freien Gewissensentscheidung der Abgeordneten⁶⁶, die diesen in allen Landesverfassungen ausdrücklich zugesichert wird.⁶⁷ *Rainer Litten* sieht den Sinn dieser Vorschrift darin, „den Hinterbänklern der künftigen Regierungsfractionen rechtzeitig Gelegenheit zum Widerstand gegen den Kandidaten zu geben“; das sichere auch die „Stabilität der künftigen Regierung“⁶⁸.

Die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Verfahrensregel „in geheimer Abstimmung“ ist je nach Standort der Regelung unterschiedlich. Während in den neun Bundesländern mit verfassungsrechtlicher Absicherung der geheimen Wahl ein Verstoß unweigerlich zur Ungültigkeit der Wahl führt⁶⁹, dürfte dies in den sechs Ländern, wo das Verfahren nur in der Geschäftsordnung geregelt ist, nicht der Fall sein. Nach wohl herrschender Ansicht führen nämlich Verstöße gegen die Geschäftsordnung bei parlamentarischen Beschlüssen mit Außenwirkung nicht zur Ungültigkeit oder Unwirksamkeit.⁷⁰ Ein Verstoß gegen die einfachgesetzliche Regelung in Hamburg dürfte – wie bei der verfassungsrechtlichen Absicherung – ebenfalls zur Ungültigkeit der Wahl führen.

Verfassungspolitisch wäre es angebracht, das Kriterium „geheim“ in allen Bundesländern in den Landesverfassungen abzusichern, denn eine verdeckte Wahl dient gleichzeitig der Verwirklichung der freien Gewissensentscheidung der Abgeordneten, die – wie bereits erwähnt – in allen Landesverfassungen ausdrücklich zugesichert wird.⁷¹

Praxis der geheimen Abstimmung in den Landtagen

Die Wahlen in den einzelnen Bundesländern laufen üblicherweise nach folgendem „Ritual“ ab: Nach dem meist alphabetischen Namensaufruf der Abgeordneten werden die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten ausgegeben. Die geheime Wahl erfolgt meist in Kabinen, und mit dem Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne wird der Wahlvorgang abgeschlossen.

65 So *Klaus Braun*, a.a.O. (Fn. 53), Art. 46 Rn. 15.

66 Vgl. *Hubert Weis*, a.a.O. (Fn. 43), S. 27; *Joachim Linck*, a.a.O. (Fn. 56), Art. 70 Rn. 13; *Heinzgeorg Neumann*, a.a.O. (Fn. 22), Art. 29 Rn. 7; *Bernd Kunzmann*, in: *ders. / Michael Haas / Harald Baumann-Hasske* (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Berlin 1997, Art. 60 Rn. 8.

67 Vgl. Art. 27 Abs.3 LV-BW, Art. 13 Abs.2 LV-BY, Art. 38 Abs.3 LV-B, Art. 56 Abs.1 LV-BBG, Art. 83 Abs.1 LV-HB, Art. 7 Abs.1 LV-HH, Art. 76 / 77 LV-HE, Art. 22 Abs.1 LV-MV, Art. 12 LV-NS, Art. 30 LV-NRW, Art. 79 Abs.2 LV-RP, Art. 66 Abs.2 LV-SL, Art. 39 Abs.3 LV-S, Art. 41 Abs.2 LV-SA, Art. 11 Abs.1 LV-SH, Art. 53 Abs.1 LV-TH.

68 *Rainer Litten*, a.a.O. (Fn. 53), Art. 42 Rn. 4.

69 Vgl. *Alfred Katz*, a.a.O. (Fn. 19), Art. 46 Rn. 6; *Klaus Braun*, a.a.O. (Fn. 53), Art. 46 Rn. 15; *Heinzgeorg Neumann*, a.a.O. (Fn. 22), Art. 29 Rn. 7; *Bernd Kunzmann*, a.a.O. (Fn. 66), Art. 60 Rn. 8 mit weiteren Nachweisen; *Andreas Reich*, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Kommentar, Bad Honnef 1994, Art. 65 Rn. 1.

70 Vgl. hier die Nachweise bei *Heinz-Willi Heynckes*, Das Ausschussverfahren nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, in: ZParl, 39. Jg. (2008), H. 3, S. 459 – 477, S. 459 (insbesondere Fußnote 1).

71 Zur politikwissenschaftlichen Diskussion über die offene Wahl vgl. *Udo Kempf*, Offene Wahl der Regierungschefs? Eine Kontroverse im neuen Jahrbuch für Politik, in: ZParl, 23. Jg. (1992), H. 2, S. 377 – 379; zur offenen Wahl vgl. *Winfried Steffani*, Parlamentarische Demokratie, Opladen 1979, S. 89; *ders.*, Gewaltenteilung und Parteien im Wandel, Opladen 1997, S. 227 – 243.

Tabelle 4: Die Durchführung der Wahl der Ministerpräsidenten in der Staatspraxis

Lfd. Nr.	BW	BY	B	BBG	HB	HH	HE	MV	NS	NRW	RP	SL	S	SA	SH	TH
0																
0.1	14.6. 2006	27.10. 2008	23.11. 2006	13.10. 2004	29.06. 2007	7.5. 2008	5.2. 2009	6.10. 2008	26.2. 2008	22.6. 2005	18.5. 2006	29.9. 2004	28.5. 2008	24.4. 2006	17.3./ 27.4. 2005	8.7. 2004
0.2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	2	1	2/1	1
1	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2																
2.1																
2.1.1		X		X		X		X					X	X	X	X
2.1.2		X														
2.1.3	X		X		X				X	X		X				
2.1.4											X					
2.1.5							X									
2.2																
2.2.1	X		X	X			X	X		X			X	X		X
2.2.2									X							
2.2.3		X			X	X					X	X			X	

Fortsetzung Tabelle 4													
4	Ort der Wahl												
4.1	Keine Vorkehrungen	X											
4.2	Wahlkabinen	X											
4.3	Wahlkabine mit bereitgestelltem Schreibstift	X											
4.4	Wahlkabinen mit bereitgestellten (amtlichen) Stiften	X											
4.5	Wahlkabine mit „Holzdorn“ zum Kennzeichnen der Stimmkarte												
5	Wahlurnen / Abgabe der Stimmzettel / Wahlzettel / Stimmkarten etc.												
5.1	Einwurf des Stimmzettels / Wahlzettels in Wahlurne im Beisein des Schriftführers / Beisitzers / Wahlhelfers	X											
5.2	Einwurf des Stimmzettels / Wahlzettels im Umschlag in Wahlurne	X											
5.3	Einwurf des Stimmzettels / Wahlzettels im Umschlag im Beisein des Beisitzers / Schriftführers / Wahlhelfers	X											
5.4	Umen für Stimmzettel und Namenskarten (getrennter Einwurf des Stimmzettels und der Namenskarte im Beisein von einem Schriftführer beziehungsweise Mitarbeiter der Landtagsverwaltung)	X											

Quelle: Plenarprotokolle der jeweils letzten Wahl – hier insbesondere die Ausführungen des Landtagspräsidenten zum Tagesordnungspunkt; eventuelle Aussagen der Geschäftsordnung zum Ablauf der Wahl; Informationen der Landtagsverwaltungen.

Bei diesen einzelnen Schritten sind jedoch einige nicht ganz unwesentliche Unterschiede in der Staatspraxis der Bundesländer festzustellen, die auch in unterschiedlicher Form dem Gebot der geheimen Wahl Rechnung tragen. Grundlage des folgenden Vergleichs ist die jeweils letzte Wahl des Ministerpräsidenten in den sechzehn Bundesländern (vgl. Tabelle 4).⁷²

In allen Bundesländern außer Bayern wird die Kontrolle der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder des Landtages durch einen namentlichen Aufruf vorgenommen. In Bayern erhalten die Abgeordneten neben ihrem Stimmzettel noch eine Namenskarte, die sie bei der Stimmabgabe in eine separate Urne einwerfen. Den Abgeordneten wird dann eine unterschiedliche Anzahl von Wahlunterlagen ausgehändigt: In acht Bundesländern erhalten die Abgeordneten nur den Stimmzettel, beziehungsweise den Wahlzettel oder die Stimmkarte. In den anderen acht gehört zu den Wahlunterlagen auch ein Umschlag für den Stimmzettel. In Hessen und Rheinland-Pfalz sind die Umschläge mit dem Siegel des Landtages versehen. Die Wahlunterlagen werden meist von den Schriftführern beziehungsweise Beisitzern und Wahlhelfern ausgeteilt, in sechs Bundesländern von Mitarbeitern der Landtagsverwaltungen.

Durch die Gestaltung des Stimmzettels ist einerseits eine unterschiedliche Transparenz des Wahlergebnisses möglich, aber andererseits kann eine bestimmte Gestaltung auch zur Verbesserung der geheimen Wahl beitragen. In Baden-Württemberg und Bayern wurden bei den Ministerpräsidentenwahlen (nur) neutrale Stimmzettel verteilt, auf denen die Abgeordneten in Baden-Württemberg den Namen des Kandidaten schreiben⁷³ beziehungsweise in Bayern den Stimmzettel mit dem Namen oder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ kennzeichnen konnten.⁷⁴ In den anderen Ländern wurden bei den Wahlen vorbereitete Stimmzettel verteilt. In den zwei Bundesländern mit den neutralen, selbst auszufüllenden Stimmzetteln ist – wegen der persönlich geprägten Schriften und der verschiedenen Schreibgeräte der Angeordneten – mindestens theoretisch ein gewisser Nachvollzug von einzelnen Abstimmungen möglich. Eine solche Möglichkeit wird bei den vorbereiteten Stimmzetteln, auf denen nur angekreuzt werden muss, viel unwahrscheinlicher.

Bei den zwölf Wahlen mit nur einem Kandidaten enthielten in neun Bundesländern die vorbereiteten Stimmzettel den Namen des Kandidaten sowie die Kennzeichnungsfelder Ja, Nein und Enthaltung beziehungsweise Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung. In Berlin, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wiesen die Stimmzettel nur die Kennzeichnungsfelder Ja, Nein und Enthaltung beziehungsweise Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung auf. Bei all diesen Stimmzetteln erfolgte – mit Ausnahme von Hessen – die Wahl durch Ankreuzen einer der drei Kennzeichnungsfelder.

In Sorge um die Einhaltung des Wahlheimnisses im Zusammenhang mit der zweimal geplanten Wahl von *Andrea Ypsilanti* führte der Hessische Landtag für die letzte Ministerpräsidentenwahl laminierte Stimmkarten ein.⁷⁵ Auf diesen befanden sich neben dem Namen des Kandidaten auch vorgestanzte Löcher bei den Kennzeichnungsfeldern Ja, Nein und Enthaltung. Diese mussten die Abgeordneten mit einem Dorn (Holzstift) durchstechen.⁷⁶

72 Der Beitrag wurde abgeschlossen vor den Wahlen in Thüringen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und im Saarland (2009) sowie in Nordrhein-Westfalen (2010), so dass für diese Länder jeweils die vorletzte Wahl berücksichtigt wurde.

73 Vgl. PlPr. 14/2 vom 14. Juni 2006, S. 29.

74 Vgl. PlPr. 16/3 vom 27. Oktober 2008, S. 92.

75 Vgl. Besondere Stimmzettel für Wahl Ypsilantis, in: FAZ vom 29. Oktober 2008, S. 1; *Georg Paul Hefty*, Freiheitsgarant, in: FAZ vom 4. November 2008, S. 10.

76 Hinweise des Landtagspräsidenten, vgl. PlPr. 18/1 vom 5. Februar 2009, S. 15.

Bei den drei Wahlen mit zwei Kandidaten waren auf den Stimmzetteln in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen nur die Namen der zwei Kandidaten verzeichnet, während bei der nicht erfolgreichen Wahl in Schleswig-Holstein am 17. März 2005 der Stimmzettel neben den beiden Namen auch ein Kennzeichnungsfeld Enthaltung hatte. In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen wurden jedoch nicht gekennzeichnete Stimmzettel als Stimmenthaltungen gewertet (vgl. Tabelle 1).

Außer in Bayern musste in allen Bundesländern der Stimmzettel in einer Wahlkabine gekennzeichnet werden. Dort wurden meist auch Schreibgeräte bereitgestellt. In acht Bundesländern durfte die Stimmabgabe nur mit einem amtlichen Stift vorgenommen werden.

Die ausgefüllten Wahlunterlagen waren sodann in die vorgesehenen Urnen zu werfen. Der Einwurf der Stimmzettel – eventuell im entsprechenden Umschlag – erfolgte meist im Beisein des Schriftführers oder Beisitzers / Wahlhelfers beziehungsweise der Mitarbeiter des Landtages.

6. Erforderliche Mehrheiten

6.1. Bundesländer mit erforderlicher Mitglieder Mehrheit

In allen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern, Berlin und Bremen ist für eine erfolgreiche Wahl des Ministerpräsidenten im ersten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des Landtags erforderlich. Mit dieser verfassungsrechtlich abgesicherten absoluten Mehrheit wird einerseits die Wahl des Regierungschefs hervorgehoben⁷⁷; andererseits soll diese qualifizierte Mehrheit Zufallsergebnisse ausschließen und die Wahl eines Minderheitsministerpräsidenten verhindern.⁷⁸ Wegen der fortdauernden Abhängigkeit des Regierungschefs vom Vertrauen des Landesparlaments kann eine solche mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Wahl auch den notwendigen politischen Rückhalt für den Beginn der Regierungstätigkeit geben.⁷⁹

Bei der Berechnung der Mehrheit ist entscheidend, ob in dem entsprechenden Bundesland Überhang- und/oder Ausgleichsmandate möglich sind. So beträgt die Zahl der Mitglieder des Saarländischen Landtags nach Art. 77 Abs.1 Satz 1 und 66 Abs.1 LV-SL exakt 51 Mitglieder. Da in diesem Bundesland keine Überhang- und Ausgleichsmandate möglich sind, ist nur der Kandidat gewählt, für den 26 Abgeordnete stimmen. Nicht abgegebene oder ungültige Stimmen sowie Enthaltungen wirken sich bei diesem Wahlgang wie Nein-Stimmen aus.⁸⁰

In den meisten Fällen müssen jedoch für die Berechnung der exakten Zahl der Mitglieder der jeweiligen Landtage neben der verfassungsrechtlichen Grundregelung noch die entsprechenden Bestimmungen der Landeswahlgesetze herangezogen werden, wenn wegen Über-

77 Vgl. *Peter J. Tettinger*, a.a.O. (Fn. 20), Art. 52 Rn. 27; *Heinzgeorg Neumann*, a.a.O. (Fn. 22), Art. 29 Rn. 8.

78 Vgl. *Alfred Katz*, a.a.O. (Fn. 19), Art. 46 Rn. 6; *Klaus Braun*, a.a.O. (Fn. 53), Art. 46 Rn. 2; *Klaus David*, *Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Kommentar*, Stuttgart 2004, Art. 34 Rn. 14; *Rolf Groß*, a.a.O. (Fn. 43), Art. 101 Rn. 7.

79 Vgl. *Adolf Süsterhenn / Hans Schäfer*, *Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz*, Koblenz 1950, Art. 98 Anm. 3.

80 Vgl. statt vieler *Klaus-Eckart Gebauer*, a.a.O. (Fn. 18), Art. 98 Rn. 14.

hang- und/oder Ausgleichsmandaten die Mehrheit in den Wahlperioden variieren kann. So bestand der Hessische Landtag in der 16. und 17. Wahlperiode aus 110, in der 18. Wahlperiode aus 118 Abgeordneten. Dies führte dazu, dass bei den anstehenden Wahlen in den letzten Wahlperioden unterschiedliche Stimmenzahlen erforderlich waren (vgl. Tabelle 1).

6.2. Bundesländer mit erforderlicher Abstimmungsmehrheit

Wie bereits erwähnt ist in Bayern sowie in den Stadtstaaten Berlin und Bremen für die Wahl des Regierungschefs nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.⁸¹ Die so genannte einfache Mehrheit ist dann erreicht, wenn der Kandidat mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen hat. Nach der herrschenden Literaturmeinung werden dabei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.⁸² Wohl könnte man sprachlich gesehen Enthaltungen noch als abgegebene Stimmen ansehen, jedoch entspricht dies nicht der historischen Auslegung.⁸³

Diese Ansicht wird nicht in Berlin praktiziert, weil nach § 75 Abs.1 S.3 GO-Abgeordnetenhaus-B für die Wahl des Regierenden Bürgermeisters festgelegt ist, dass Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen mitzuzählen sind, das heißt diese beiden Abstimmungsverhalten werden wie Nein-Stimmen behandelt. Dies bedeutet eigentlich, dass es sich hier um eine Qualifizierung der so genannten einfachen Mehrheit handelt. Diese verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch problematische Ausnahmeregelung⁸⁴ führte bei der Wahl des Regierenden Bürgermeisters in der 16. Wahlperiode dazu, dass ein zweiter Wahlgang notwendig wurde.⁸⁵ Im ersten Wahlgang erhielt *Klaus Wowereit* 74 Stimmen. Mit „Nein“ stimmten 73 Abgeordnete, zwei enthielten sich. Da diese Voten wie Nein-Stimmen zu zählen waren, hatte der Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit.⁸⁶

Damit ein Regierungschef in diesen drei Bundesländern nicht mit „Kleinstmehrheiten“ ins Amt gelangt, sind die entsprechenden Regelungen über die Beschlussfähigkeit zu beachten.⁸⁷ Danach muss für einen gültigen Beschluss mindestens die Mehrheit der Mitglieder

81 Vgl. die gesetzlichen Fundstellen in Tabelle 3 Spalte 4 sowie in Tabelle 1 Spalte 6.

82 Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung und die Hinweise auf die Mindermeinung bei *Manfred J. Neumann*, a.a.O. (Fn. 40), Art. 56 Rn. 7; sowie für die Rechtslage im Bund *Hans H. Klein*, in: *Theodor Maunz / Günter Dürig* (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung, München 2008, Art. 42 Rn. 84. Die Mindermeinung wird dargestellt bei *Hans-Joachim Driehaus* (Hrsg.), Verfassung für Berlin. Taschenkommentar, Baden-Baden 2002, Art. 56 Rn. 3; vgl. die Darstellungen zu den entsprechenden Ländern bei *Karl Schweiger*, a.a.O. (Fn. 23), Art. 23 Rn. 3; *Manfred J. Neumann*, a.a.O. (Fn. 40), Art. 56 Rn. 7; *Heinzgeorg Neumann*, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen. Kommentar, Stuttgart 1996, Art. 90 Rn. 6 ff.

83 Vgl. *Hans H. Klein*, a.a.O. (Fn. 82), Art. 42 Rn. 84.

84 Vgl. dazu *Manfred J. Neumann*, a.a.O. (Fn. 40), Art. 56 Rn. 8 mit weiteren Nachweisen.

85 Vgl. Zeile 3.2 der Tabelle 1.

86 Diese etwas „schwierigere“ Rechnung – Einbeziehung der Enthaltungen als Nein-Stimmen – führte selbst bei einem so erfahrenen amtierenden Parlamentspräsidenten wie *Walter Momper* dazu, dass er schon bei diesem Ergebnis zur Vereidigung aufforderte und erst nach Zuruf und Belehrung feststelle, dass die erforderliche Mehrheit nicht erreicht sei; vgl. PlPr. 16/3 vom 23. November 2006, S. 130.

87 Vgl. Art. 23 Abs.2 LV-BY; Art. 43 LV-B; Art. 89 LV-HB.

anwesend sein. Das bedeutet jedoch, dass theoretisch eine kleine Anzahl von Abgeordneten, nämlich die Zustimmung eines Viertels der Mitglieder, ausreichend ist.⁸⁸

6.3. Rechtsfolgen, wenn kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht

In den drei Bundesländern (Bayern, Berlin und Bremen), in denen nur die einfache Mehrheit für die Wahl erforderlich ist, können nach einem erfolglosen Wahlgang weitere folgen. In Bayern ist jedoch der Zeitraum für die weiteren Wahlgänge auf vier Wochen beschränkt.⁸⁹ Falls es zu keiner Regierungsbildung kommt, können sich die Landtage in diesen Ländern selbst auflösen.⁹⁰

Von den dreizehn Bundesländern mit erforderlicher absoluter Mehrheit muss in fünf (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland) auch für die folgenden Wahlgänge die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erreicht werden.⁹¹ In Baden-Württemberg und im Saarland ist der Zeitraum für weitere Wahlmöglichkeiten beziehungsweise die Regierungsbildung auf drei Monate beschränkt; ansonsten ist der Landtag aufgelöst.⁹² Wiederholungen der Wahl beziehungsweise beliebig viele Abstimmungen sind innerhalb des von der Verfassung vorgeschriebenen Zeitraums möglich.⁹³ Die Drohung mit der Landtagsauflösung kraft Verfassung gibt es in den anderen drei Bundesländern (Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz) nicht; auch dort kann solange gewählt werden, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht hat.⁹⁴ Jedoch besteht in diesen Bundesländern ein Selbstaufhebungsrecht des Landtages.⁹⁵ Davon machte der Hessische Landtag in der 17. Wahlperiode Gebrauch, nachdem keine Ministerpräsidentenwahl zustande kam. Dadurch wurde bereits nach nur einem Jahr ein neuer Landtag gewählt.⁹⁶

Teilweise vielschichtigere Lösungen gibt es in den acht anderen Bundesländern, die für den ersten Wahlgang die absolute Mehrheit fordern.⁹⁷ An deren Ende steht entweder ein gewählter „Minderheits-Ministerpräsident“ oder die Auflösung des Landtages.

- Die Verfassungen von Brandenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen fordern für den ersten und zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder, in einem möglichen dritten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Nach wohl richtiger Ansicht⁹⁸ dürfen im Rahmen dieses dritten Wahlganges mehrere Abstimmungen durchgeführt werden – gleichsam solange, bis der Landtag sich selbst auflöst.⁹⁹ So wurden bei der letzten Ministerpräsidentenwahl in Schleswig-Holstein im Jahre 2005

88 *Hans-Joachim Driebeaus*, a.a.O. (Fn. 82), Art. 56 Rn. 2 hält dieses geringe Mindestquorum für ungewöhnlich.

89 Vgl. die Fundstelle der entsprechenden Regelung in Tabelle 2 Spalte 3.

90 Vgl. Art. 18 LV-BY; Art. 54 Abs.2 LV-B; Art. 76 LV-HB.

91 Vgl. die Fundstellen der entsprechenden Regelungen in Tabelle 2 Spalte 3.

92 Vgl. die Fundstellen der entsprechenden Regelungen in Tabelle 2 Spalte 3.

93 Vgl. *Klaus Braun*, (Fn. 53), Art. 46 Rn. 18.

94 Vgl. *Rolf Groß*, a.a.O. (Fn. 43), Art. 101 Rn. 7.

95 Vgl. Art. 11 LV-HH; Art. 80 LV-HE; Art. 84 LV-RP.

96 Vgl. hierzu *Rüdiger Schmitt-Beck / Thorsten Faas*, Die hessische Landtagswahl vom 27. Januar 2008: Wiederkehr der „hessischen Verhältnisse“, in: ZParl, 40. Jg. (2009), H. 1, S. 16 – 34.

97 Vgl. die entsprechenden Regelungen in Tabelle 2 Spalte 3.

98 Vgl. *Martin Nolte*, a.a.O. (Fn. 21), Art. 26 Rn. 15; *Joachim Linck*, a.a.O. (Fn. 56), Art. 70 Rn. 14.

99 Vgl. *Joachim Linck*, a.a.O. (Fn. 56), Art.70 Rn.14.

im Rahmen des dritten Wahlganges an zwei Tagen drei Abstimmungen durchgeführt, an deren Ende ein neuer Ministerpräsident stand, der dann sogar mehr als die geforderte einfache Mehrheit erhalten hatte (vgl. Tabelle 1).¹⁰⁰

- In Sachsen ist schon im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. Falls jedoch innerhalb von vier Monaten kein neuer Ministerpräsident gewählt wird, ist der Landtag kraft Verfassung aufgelöst.¹⁰¹ Bei der zweiten Wahl von *Georg Milbradt* am 10. November 2004 waren die schon im ersten Wahlgang erzielten 62 Ja-Stimmen als Abstimmungsmehrheit ausreichend (vgl. Tabelle 1). Die Fristenregelung spricht dafür, dass im zweiten Wahlgang – wie in Brandenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen – mehrere Abstimmungen durchgeführt werden können.¹⁰²
- Die Verfassung von Nordrhein-Westfalen reduziert bereits für den zweiten und dritten Wahlgang die Mehrheit auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese beiden Wahlgänge müssen jedoch innerhalb von 14 Tagen erfolgen.¹⁰³ Auch hier dürfte gelten, dass innerhalb des Zeitrahmens mehrere Abstimmungen erfolgen können. Die Sinnhaftigkeit der zwingenden Fristsetzung ist aber in Ermangelung des Drohpotentials einer Landtagsauflösung fraglich.¹⁰⁴ Jedoch ist nach Art. 35 LV-NRW eine Selbstauflösung des Landtages möglich. Erreicht in diesen beiden Wahlgängen kein Kandidat die notwendige relative Mehrheit, so ist – gleichsam in einem vierten Wahlgang – nach Art. 52 Abs.2 S.2 LV-NRW eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.¹⁰⁵
- Die Verfassungen von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen haben Regelungen, an deren Ende entweder die Landtagsauflösung oder die Wahl eines Minderheitsregierungschefs steht.¹⁰⁶ Nach „diesem äußerst komplizierten Verfahren“¹⁰⁷ muss der Landtag, wenn innerhalb einer bestimmten Frist keine Ministerpräsidentenwahl mit der absoluten Mehrheit beziehungsweise eine Regierung zustande kommt – wieder innerhalb einer bestimmten Frist –, über seine Auflösung entscheiden. Geschieht dies, findet ein neuer Wahlgang statt, in dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Ob hier weitere Abstimmungen, die rechtlich möglich sein dürften, tatsächlich durchgeführt werden können, scheint bei den geforderten kurzen Fristen – Mecklenburg-Vorpommern: Wahl am selben Tag; Niedersachsen: Wahl unverzüglich – zweifelhaft, zumindest aber sehr schwierig.¹⁰⁸
- Ähnlich ist auch die Regelung in Sachsen-Anhalt.¹⁰⁹ Hier erfolgt der Beschluss über die Landtagsauflösung erst nach zwei erfolglosen – innerhalb einer Frist von sieben

100 Am Anfang der Wahl am 27. April 2005 wies der Landtagspräsident daraufhin, dass gemäß Art. 26 Abs.4 S.2 LV-SH abgestimmt werde. Dies ist die Bestimmung über die einfache Mehrheit im dritten Wahlgang.

101 Vgl. die Fundstelle der entsprechenden Regelung in Tabelle 2 Spalte 3.

102 Vgl. dazu mit Hinweis auf den Willen des Verfassungsgebers *Bernd Kunzmann*, a.a.O. (Fn. 66), Art. 60 Rn. 11.

103 Vgl. die Fundstelle der entsprechenden Regelung in Tabelle 2 Spalte 3.

104 Vgl. *Peter J. Tettinger*, a.a.O. (Fn. 20), Art. 52 Rn. 29.

105 Zu dieser problematischen Regelung vgl. ebenda, Art. 52 Rn. 34 ff.

106 Vgl. die Fundstellen sowie die Details der entsprechenden Regelungen in Tabelle 2 Spalte 3.

107 So *Hans-Peter Schneider* zitiert in: *Heinzgeorg Neumann*, a.a.O. (Fn. 22), Art. 29 Rn. 2.

108 Vgl. *Rainer Litten*, a.a.O. (Fn. 53), Art. 42 Rn. 10. Hier wird auch kurz die Problematik der Patt-Situation angesprochen.

109 Vgl. die Fundstelle sowie die Details der entsprechenden Regelung in Tabelle 2 Spalte 3.

Tagen durchzuführenden – Wahlgängen, bei denen die Mehrheit der Mitglieder gefordert wird. Wird dann innerhalb von vierzehn Tagen die Auflösung nicht beschlossen, findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, auf dem dann auch derjenige zum Ministerpräsidenten gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Auch hier dürften beliebige viele Abstimmungen möglich sein.¹¹⁰

6.4. Die Wahlergebnisse in der derzeitigen und vorangegangenen Wahlperiode

In den beiden letzten Wahlperioden haben mit einer Ausnahme bei allen Ministerpräsidentenwahlen die gewählten Kandidaten die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Landtags erhalten (vgl. Tabelle 1). Drei Besonderheiten sollen hier hervorgehoben werden:

(1) Der sächsische Ministerpräsident *Georg Milbradt* kam am 10. November 2004 erst im zweiten Wahlgang mit der dann geforderten einfachen Mehrheit, der Mehrheit der Stimmen, in sein Amt.

(2) Auch *Klaus Wowereit* erreichte bei seiner Wahl am 23. November 2006 im Berliner Abgeordnetenhaus erst im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen.¹¹¹

(3) Die Wahl von *Peter Harry Carstensen* zum Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein am 27. April 2005 erfolgte erst nach vier erfolglosen Abstimmungen am 17. Februar 2005 – jedoch mit der absoluten Mehrheit und nicht der für diesen Wahlgang geforderten einfachen Mehrheit.

Interessante Aufschlüsse gibt die Auswertung der Wahlergebnisse hinsichtlich der Differenz zwischen der erreichten Stimmenzahl und der Anzahl der Mitglieder der Fraktionen, die die Regierung tragen (vgl. Tabelle 5 und Tabelle 1).

(1) Bei zehn der 44 Wahlgänge (22,7 Prozent) erhielt der gewählte Kandidat alle Stimmen der Regierungskoalition und bei sieben Wahlen (15,9 Prozent) sogar mehr Stimmen, als die Regierungsfractionen über Sitze verfügten.

(2) Dagegen erhielten die gewählten Kandidaten bei 27 Wahlen (61,4 Prozent) nicht alle Stimmen der Regierungskoalition. Bei vier Wahlen (9,1 Prozent) war die negative Abweichung größer als zehn Prozent der Stimmen. Dabei handelte es sich nur um Ministerpräsidentenwahlen bei so genannten Großen Koalitionen.

(3) In sechs Bundesländern¹¹² gibt beziehungsweise gab es Große Koalitionen aus Union und Sozialdemokraten. Bei den dort durchgeführten elf Wahlen wurde nie die Gesamtstimmzahl der Regierungskoalitionen erreicht. Die negativen Abweichungen waren hier besonders groß, und zwar betrug die Differenz bei fünf Wahlen fünf bis zehn Prozent (45,5 Prozent) und bei vier Wahlen sogar mehr als zehn Prozent (36,5 Prozent). Diese beträchtliche Abweichung vom Durchschnitt ist sicher einerseits Ausdruck der meist ungeliebten

110 Vgl. *Andreas Reich*, a.a.O. (Fn. 69), Art. 66 Rn. 6.

111 Zur Problematik der Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und der Stimmenthaltungen nach § 75 Abs.1 S.3 GO-Abgeordnetenhaus-B vgl. die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt.

112 Vgl. die entsprechenden Angaben zu Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in Tabelle 1; die Koalition in Sachsen wurde hier mit einbezogen, obwohl die SPD dort nicht die zweitgrößte Fraktion im Landtag stellt.

Tabelle 5: Ergebnisse der Wahlen der Ministerpräsidenten in der derzeitigen und vorangegangenen Wahlperiode (Differenzen zur Anzahl der Mitglieder der Regierungskoalition)

Lfd. Nr.	Kategorien	Wahlen Bundesland – Wahlgang gemäß Tabelle 1	Anzahl der Wahlgänge / Prozent
1	Mehr Stimmen als die Anzahl der Regierungskoalition	BW – 1.1.2 + 1.2; HH – 6.2; NRW – 10.1.2; RP – 11.2; SA – 14.1; SH – 15.1	7 15,9%
2	Stimmen entsprechend der Anzahl der Regierungskoalition	BY – 2.1.1; HB – 5.2; HE – 7.1; MV – 8.1; NS – 9.2; NRW – 10.1.1; SL – 12.1 + 12.2; TH – 16.1.1 + 16.2	10 22,7%
3	Bis 5 Prozent weniger Stimmen als die der Regierungskoalition	BW – 1.1.1; BY – 2.1.2 + 2.2; B – 3.1 + 3.2 (zwei Wahlgänge); HB – 5.1.1; HH – 6.1; NS – 9.1; NRW – 10.2; RP – 11.1; S – 13.1.1 + 13.2.2; SH – 15.2 (1. Wahlgang); TH – 16.1.2	15 34,1%
4	5 bis 10 Prozent weniger Stimmen als die der Regierungskoalition	BBG – 4.1.1; HE – 7.3; MV – 8.2.1; S – 13.1.2 + 13.2.1 (zwei Wahlgänge); SA – 14.2; SH – 15.2 (2. Wahlgang)	8 18,2%
5	Mehr als 10 Prozent weniger Stimmen als die der Regierungskoalition	BBG – 4.1.2 + 4.2; HB – 5.1.2; MV – 8.2.2	4 9,1%

Anmerkungen: Es wird von insgesamt 44 Wahlgängen bei 41 Wahlen ausgegangen, da bei Wahlen in Berlin (Zeile 3.2 der Tabelle 1) und Sachsen (Zeile 13.2.1 der Tabelle 1) zwei Wahlgänge erforderlich waren. Bezüglich der Wahlen in Schleswig-Holstein wurden die Abstimmungen am 17. März 2005 und der Wahlgang am 27. April 2005 wegen der Vergleichbarkeit ebenfalls als zwei Wahlgänge eingeordnet (Zeile 15.2 der Tabelle 1).
Quelle: Eigene Auswertungen. Vgl. auch Tabelle 1.

Koalition; andererseits besteht aber bei einer solch großen Mehrheit leichter die Möglichkeit, einmal einen innerparteilichen Denkkzettel zu verpassen.

(4) Alleinregierungen der CDU oder CSU gab es im untersuchten Zeitraum in sechs Bundesländern.¹¹³ Bei den ebenfalls elf Wahlen sind ganz andere Ergebnisse zu verzeichnen als bei der Konstellation der Großen Koalition. In mehr als der Hälfte aller Wahlen (sechs; 54,5 Prozent) erhielt der Kandidat alle Stimmen der Regierungsfraktion, und bei nur einer einzigen Wahl war die negative Differenz größer als fünf Prozent (9,1 Prozent). Bei vier Wahlen (36,3 Prozent) ist eine negative Differenz zwischen 1,3 bis 4,1 Prozent zu verzeichnen. Für die weitgehende Geschlossenheit sprechen verschiedenste Gründe. Bei den beiden Wahlen im Saarland ist es sicher ohne Zweifel die geringst mögliche Mehrheit von einer Stimme gewesen. Bei der Wahl von *Edmund Stoiber* am 7. Oktober 2003 gab die Freude über den haushohen Sieg der CSU sicher den Ausschlag. Auffallend ist, dass bei Wechsel des Regierungschefs innerhalb der Wahlperiode die neuen Kandidaten ein schlechteres Ergebnis erzielten als ihre Vorgänger.¹¹⁴ Das lag unter anderem an den vorangegangenen innerparteilichen Auseinandersetzungen über den Zeitpunkt der Nachfolge.

113 In Bayern, Hamburg, Hessen, Sachsen, Thüringen und im Saarland, vgl. Tabelle 1.

114 Vgl. Tabelle 1: Wahl von *Günter Beckstein* nach dem erzwungenen Rücktritt von *Edmund Stoiber*; Wahl von *Georg Milbradt* nach den innerparteilichen Diskussionen über den Zeitpunkt des Rücktritts von *Kurt Biedenkopf*; Wahl von *Dieter Althaus* nach dem wohl geplanten Rückzug von *Bernhard Vogel*.

(5) Merkliche positive Abweichungen vom Durchschnitt können für die neun Ministerpräsidentenwahlen bei Koalitionen der Unionsparteien mit den Liberalen festgestellt werden (vgl. Tabelle 1). Bei drei Wahlen (33,3 Prozent) erhielt der Kandidat jeweils mehr Stimmen als die Zahl der Mitglieder der Regierungsfraktion¹¹⁵ und bei einer Wahl (11,1 Prozent) alle Stimmen der Regierungsfraktion. Bei den anderen fünf Wahlen (55,5 Prozent) ist ein negatives Ergebnis zu verzeichnen. Eine hohe negative Differenz (minus 6,1 Prozent) gab es nur bei der letzten Wahl von *Roland Koch*.

(6) Noch positivere Abweichungen vom Durchschnitt sind hinsichtlich der Koalitionen zwischen SPD beziehungsweise CDU und den Grünen zu verzeichnen.¹¹⁶ Bei keiner dieser fünf Wahlen erhielt ein Kandidat ein negatives Ergebnis. Bei zwei Wahlen (40 Prozent) erhielt der Kandidat alle Stimmen der Regierungsparteien, und bei drei Wahlen (50 Prozent) lag die Höhe des Abstimmungsergebnisses über der Anzahl der Mitglieder der Regierungsfractionen.

(7) Die Anzahl der Wahlen von Ministerpräsidenten durch Koalitionen von SPD und PDS beziehungsweise der Linken ist mit drei Wahlen klein.¹¹⁷ Hier erreichte *Harald Ringstorff* (Mecklenburg-Vorpommern) alle und *Klaus Wowereit* (Berlin) nicht alle Stimmen der beiden Regierungskoalitionen.

7. Wahlen der Ministerpräsidenten: Homogenität und Vielfalt

Der Vergleich der Regelungen zu den Wahlen der Ministerpräsidenten im deutschen Bundesstaat zeigt einerseits eine gewisse Homogenität, andererseits aber auch deutliche Unterschiede. Beispielhaft für die „bunte“ Regelungsvielfalt sind die Lösungswege für den Fall, dass ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhält. Die wenigen Vorschriften über die persönlichen Anforderungen an den zu Wählenden zeigen darüber hinaus sogar gewisse regionale Besonderheiten.

In puncto Verfahren konnte festgestellt werden, dass es teilweise große Übereinstimmungen – jedoch keine Uniformität – in den landesrechtlichen Regelungen gibt. Wie in Art. 63 Abs.1 GG für den Bundeskanzler, so wird in zwölf von sechzehn Bundesländern gefordert, dass der Regierungschef „ohne Aussprache“, und in dreizehn, dass er mit absoluter Mehrheit gewählt werden muss. Hinsichtlich des Kriteriums „in geheimer Abstimmung“ ist – bei unterschiedlichem Standort der Regelungen – die Homogenität noch größer, denn nur im Saarland ist dies nicht bindend vorgeschrieben.

In den Untersuchungen zur Staatspraxis dürften die Ergebnisse der Umfrage zu den Modalitäten der geheimen Abstimmung nützlich sein, wenn es gilt, die eine oder andere Problematik neu zu regeln. Teils bekannt, aber teils auch überraschend waren die Auswertungen der Wahlergebnisse im Hinblick auf die zustande gekommenen Mehrheiten in den verschiedenen Koalitionsvarianten. Insgesamt stellt die Variationsbreite der Konfliktbewältigung eine große Materialsammlung für mögliche Verfassungsänderungen dar.

¹¹⁵ Zweimal in Baden-Württemberg, einmal in Sachsen-Anhalt.

¹¹⁶ In Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, vgl. Tabelle 1.

¹¹⁷ In Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, vgl. Tabelle 1.